

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2002

*Wir sehen jetzt durch einen Spiegel ein dunkles Bild;
dann aber von Angesicht zu Angesicht.
Jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen,
wie ich erkannt bin.
Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei;
aber die Liebe ist die Größte unter ihnen.
(1. Kor. 13, 12 + 13)*

Am 19. Juli 2002 starb

Oberkirchenrat i.R. Dr. h.c. (H) Nikolaus Becker

Nikolaus Becker wurde am 18. November 1929 als Sohn eines Versicherungsdirektors in Stettin geboren. Im Februar 1945 wurde er zum Dienst in der Wehrmacht eingezogen. Während der 18-monatigen Gefangenschaft reifte sein Entschluss, das Abitur zu machen und Theologie zu studieren. Das Studium der Evangelischen Theologie nahm er im Sommersemester 1948 in Mainz auf und legte an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn im Frühjahr 1955 das Erste Theologische Examen ab.

Schon im Jahre 1952 schrieb sich Nikolaus Becker als Student der Juristischen Fakultät in Bonn ein. Jurisprudenz studierte er in Bonn und Köln.

Am 15. Februar 1962 wurde er in den juristischen Dienst im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland berufen. Seit März 1963 als Beamter auf Lebenszeit führte ihn der berufliche Weg über die Wahrnehmung verschiedener Dezernate zur Berufung zum Oberkirchenrat am 1. März 1977. Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat diese Berufung durch ihre Wahl am 11. Januar 1978 bestätigt. Am 14. Januar 1981 und am 11. Januar 1989 wurde er durch die Landessynode wiedergewählt. Am 5. Februar 1981 berief ihn die Kirchenleitung zum Juristischen Dirigenten des Landeskirchenamtes. Am 1. März 1997 trat Nikolaus Becker in den Ruhestand.

Nikolaus Becker war für die Verwaltung der Finanzen der Evangelischen Kirche im Rheinland verantwortlich. Mit Umsicht und Geschick hat er darauf geachtet, dass die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Handlungsfähigkeit zum Zeugnis und Dienst als Kirche Jesu Christ jederzeit bewahren konnte. In gleicher Weise achtete er darauf, dass auch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden über die für ihre Dienste notwendige Finanzausstattung verfügen konnten. Ferner galt seine Sorge dem Zusammenhalt der Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche der Union. Die finanzielle Unterstützung der östlichen Gliedkirchen war ihm ein besonderes Anliegen.

Der Anregung und dem Einsatz Nikolaus Beckers ist es zu verdanken, dass die Evangelische Kirche im Rheinland über eine Sammlung der Entscheidungen von Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt und darüber hinaus von Kommentierungen zur Kirchenordnung verfügt. Theologische und juristische Interessen flossen dabei zusammen, so dass die presbyterial-synodale Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland unter theologischen und juristischen Gesichtspunkten begründet und erklärt wurde.

Als juristischer Ökumenedezernent pflegte er die Beziehungen zu den Partnerkirchen der Evangelischen Kirche im Rheinland und den Mitgliedskirchen der Vereinten Evangelischen Mission. Die Waldenser Kirche in Italien und die Reformierte Kirche Ungarns fanden seine herausragende Aufmerksamkeit.

Die Versöhnung mit dem jüdischen Volk war für Nikolaus Becker eine Herzensangelegenheit. So engagierte er sich neben anderen für die Gründung der christlichen Siedlungen Nes Ammim in Israel. Nikolaus Becker begleitete die Vorstandsarbeit für dieses in Israel einzigartige Projekt auch über seine aktive Dienstzeit hinaus.

Wir trauern mit seiner Frau und der ganzen Familie. Wir danken Gott für seinen Dienst. Mit Nikolaus Becker teilen wir die Gewissheit der Auferstehung von den Toten.

Düsseldorf, den 22. Juli 2002

Für die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Manfred Kock, Präses

Inhalt

	Seite		Seite
Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Vom 11./12. Juli 2002.....	210	Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Petrikirche in Mülheim an der Ruhr“	219
Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen (VOED) Vom 12. Juli 2002.....	214	Aufbauausbildung 2003	220
4. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise Vom 12. Juli 2002.....	215	Sach- und Namensverzeichnis 2001	223
Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung Vom 12. Juli 2002.....	215	Fortbildungen in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst	240
Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung Vom 22. Juli 2002.....	215	Hinweis auf einen Fortbildungskurs aus dem Pfarrerfortbildungsprogramm 2002	245
Rahmenvereinbarung über den Abschluss von Dienstleistungsverträgen in der Ganztagschule zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz ...	216	Verwaltungslehrgang I 2003/2004.....	245
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Liblar	218	Verwaltungslehrgang II 2003/2004	246
Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Altenkirchen	218	Bestandene Prüfungen der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kirchenverwaltung	246
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	246
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	247
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	247
		Literaturhinweise	250
		Berichtigung zum KABI Nr. 4/2002.....	251
		Hinweis	251
		Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom.....	251

**Notverordnung/Gesetzesvertretende
Verordnung
zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und
Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und
Pfarrer sowie
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
Vom 11./12. Juli 2002**

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1

**Änderung der Pfarrbesoldungs- und
-versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABI. R. 2001 S. 1/KABI. W. 2000 S. 252), geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni/ 6. Juli 2001 (KABI. R. S. 165/KABI. W. 2001 S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrerdienstgesetzes) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.“

b) Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrerdienstgesetzes,“

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.“

d) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf die Dienstzeit nach Satz 2 sind nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit liegende Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind anzurechnen.“

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 erhält im Eingang vor der Nr. 1 folgende Fassung:
„Für andere Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches.“
 - In Satz 4 werden nach dem Wort „vorliegen“ ein Komma und die Worte „längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung“ angefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Absatz 2 gilt nicht für
 - Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 - Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 - Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt ist, dass dieser kirchlichen Interessen dient,
 - Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
 - Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes,
 - Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen,
 - Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Angabe „Unterabsatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt wird.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- In § 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht.“
 - Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
5. In § 18 Absatz 1 werden die Worte „und des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG)“ gestrichen.
6. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist.“
 - Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „der Pfarrerin oder dem Pfarrer Wartegeld zustand“ durch die Worte „die Pfarrerin oder der Pfarrer Wartegeld erhalten hat“ und das Wort „zugestanden“ durch das Wort „erhalten“ ersetzt.
 - Absatz 1 Satz 6 wird neuer Absatz 2 mit der Maßgabe, dass das Wort „dieses“ durch das Wort „des“ ersetzt und in Nr. 2 das Wort „eingeschränkten“ gestrichen wird.
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, beträgt das Wartegeld 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“
 - In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 der Satz 3.
 - In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 der Satz 4 mit der Maßgabe, dass ein Semikolon und folgender Halbsatz 2 angefügt werden:
„für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.“
 - In Absatz 3 wird der bisherige Satz 4 der Satz 5 mit der Maßgabe, dass die Worte „gilt Unterabsatz 2“ durch die Worte „gelten die Sätze 2 bis 4“ ersetzt werden.
 - In Absatz 3 wird der bisherige Satz 5 der Satz 6 mit der Maßgabe, dass die Angabe „Sätze 2 und 4“ durch die Angabe „Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt wird.
 - In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.“
9. In § 26a Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „– ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Absatz 1 und ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Nr. 4 Buchstaben b und c sowie in Absatz 6 wird jeweils die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte „vor dem“ durch die Worte „bis zum“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird in der Übersicht die Angabe „§ 92 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Dienstzeit“ die Worte „– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt.
11. § 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen.“
12. In § 30 Absatz 1 wird Satz 2 zu Unterabsatz 2 mit der Maßgabe, dass folgender Halbsatz und der nachfolgende Satz 3 angefügt werden:
 „sofern sie nicht zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit oder nach dem rheinischen Sonderdienstgesetz in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst berufen werden. Erfolgt diese Berufung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis, steht für die Zwischenzeit Übergangsgeld zu.“
13. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Nebentätigkeit“ das Wort „abführungspflichtigen“ eingefügt und die Worte „Erlass einer“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
14. In § 43 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 21 Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend Anwendung. Dies gilt ferner für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Wartegeld für solche Pfarrerrinnen und Pfarrer zugrunde gelegt werden, die im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 in den Wartestand versetzt werden.“
15. In § 46 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Ferner finden in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat‘ und in § 23 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat‘ keine Anwendung.“
16. § 48 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 5 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.“

§ 2

Änderung der**Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 267), geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni /6. Juli 2001 (KABl. R. 2001 S.165/KABl. W. 2001 S. 206), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Landesbeamten“ die Worte „Landesbeamtinnen und“ eingefügt und die Worte „und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes (KEZG)“ gestrichen.
- In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „entspricht“ die Worte „an einer gleichen Vollbeschäftigung“ eingefügt.
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, beträgt das Wartegeld 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“
 - In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4 mit der Maßgabe, dass in Satz 4 (neuer Zählung) ein Semikolon und folgender Halbsatz 2 angefügt werden:
 „für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.“
 - In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.“
- § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses entscheidet über die Anerkennung als Dienstunfall. Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an die Anstellungskörperschaft zu richten.“
- § 18 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt und nach dem Wort „haben“ das Wort „oder“ angefügt.
 - In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b werden die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt und nach dem Wort „werden,“ das Wort „oder“ angefügt.
 - In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte „vor dem“ durch die Worte „bis zum“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird in der Übersicht die Angabe „§ 61 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Dienstzeit“ die Worte „– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt.
6. In § 18a werden in Absatz 1 Nr. 2 nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „– ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Absatz 1 und ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt.
7. In § 21 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ferner finden in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat‘ und in § 23 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat‘ keine Anwendung.“
8. In § 22a wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Wird einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ein niedriger als dieser Dienst besoldetes Amt bei der Landeskirche, einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einen Verband übertragen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen aus den beiden Tätigkeiten nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages werden die Bezüge, die nach den in dem anderen Dienst zuletzt maßgeblichen Grundlagen zustünden, und die Bezüge, die aus dem neuen Amt zustehen, zugrunde gelegt. Nach drei vollen Jahren des Bezuges werden drei Achtel des Unterschiedsbetrages berücksichtigt; tritt der Versorgungsfall vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, ein, wird für jedes volle Jahr des Bezuges ein Achtel des Unterschiedsbetrages berücksichtigt. Für jedes weitere volle Jahr des Bezuges wird ein Achtel des Unterschiedsbetrages bis zu dessen vollem Betrag berücksichtigt.
Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Wartegeld für solche Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zugrunde gelegt werden, die im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 in den Wartestand versetzt werden.“
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Unterschiedsbetrages kann die Versorgungskasse Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.“

Artikel 2 Änderung der Altersteildienst-Ordnung

Die Altersteildienst-Ordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABI. R. 2000 S. 151/KABI. W. 2000 S. 71), geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABI. R. 2001 S. 165/KABI. W. 2001 S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Nr. 2 wird eingefügt:
„2. sie sich nicht im Wartestand befinden,“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
2. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten abgebrochen werden. Absatz 3 gilt entsprechend.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Zur Ermittlung der Nettodienstbezüge sind die letztgenannten Bruttodienstbezüge“ durch die Worte „Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die letztgenannten Bruttodienstbezüge“ ersetzt.
 - b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Nimmt eine Superintendentin oder ein Superintendent im Altersteildienst das Superintendentenamt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahr, wird die Ephoralzulage für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt
 1. während der Dienstleistungszeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Superintendentenamtes,
 2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der Dienstleistungszeit.“
 Satz 1 gilt entsprechend für die Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages zur höheren Besoldung und der Zulage nach § 6 Absatz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, wenn das Amt oder die hervorgehobene Funktion nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahrgenommen wird.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. In § 3 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend bei einem Abbruch des Altersteildienstes nach § 1 Absatz 4.“

Artikel 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Übergangsbestimmungen

- (1) Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit werden unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung auf Antrag neu festgesetzt, wenn dies für die Betroffenen günstiger ist. Im Übrigen bleiben bestandskräftige Festsetzungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unberührt.
- (2) § 27 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a und Absatz 7 PfbVO und § 18 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a und Absatz 7 in der durch diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung geänderten Fassung gelten nur für Fälle der Zuruhesetzung, die nach dem 31. August 2002 wirksam werden.

(3) § 43 Absatz 3 PfbVO und § 22a Absatz 4 KBVO in der Fassung dieser Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung finden nur für Fälle Anwendung, in denen das Dienstverhältnis zu dem Träger der Anschluss-Stelle nach dem 31. August 2002 beginnt.

(4) § 21 Absatz 2 Satz 2 PfbVO und § 2 Absatz 4 ATDO in der durch diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung eingefügten Fassung gelten nur für die Fälle, in denen der Altersteildienst nach dem 31. August 2002 beginnt.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

(2) Abweichend davon treten Artikel 1 § 1 Nr. 5, Nr. 10 Buchstabe d und Nr. 15 sowie § 2 Nr. 1, Nr. 5 Buchstabe d und Nr. 7 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

Düsseldorf, den 12. Juli 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen (VOED)

Vom 12. Juli 2002

Auf Grund des § 13 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 88 ff.) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Grundsatz

(1) Im eingeschränkten Dienst bleiben die Rechte und Pflichten der Pfarrerin oder des Pfarrers auf Grund der Ordination und nach der Kirchenordnung unberührt.

(2) Unberührt bleiben ferner die Rechte und Pflichten auf Grund dienstrechtlicher Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Residenzpflicht und die Pflicht zum Bewohnen einer Dienstwohnung, die Pflicht zur Teilnahme am Pfarrkonvent und das Erfordernis einer Einwilligung vor Übernahme von Nebentätigkeiten.

§ 2

Umfang pfarramtlicher Aufgaben

(1) Der Umfang der pfarramtlichen Aufgaben ist insbesondere in den Bereichen Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge und Konfirmandenarbeit durch die Dienstweisung zu regeln. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer am gottesdienstlichen Leben durch Wort-

verkündigung und Sakramentsverwaltung in der Gemeinde regelmäßig beteiligt ist.

(2) Der Einschränkung des Dienstes entsprechend und unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse können Pfarrbezirke oder Seelsorgebezirke gebildet werden. Der Dienst kann auch unter zeitlichen Gesichtspunkten eingeschränkt werden. Bei zeitlichen Festlegungen gelten folgende Richtwerte pro Woche:

1. bei einem Dienstumfang von 50 vom Hundert 3 Tage Dienst;
2. bei einem Dienstumfang von 66,6 vom Hundert 4 Tage Dienst;
3. bei einem Dienstumfang von 75 vom Hundert 4,5 Tage Dienst.

Auch bei der zeitlichen Begrenzung der Dienstverpflichtungen ist zu gewährleisten, dass die pastorale Versorgung der Gemeinde uneingeschränkt sichergestellt ist.

§ 3

Beratung

(1) Vor Begründung eines eingeschränkten Dienstes ist dem Landeskirchenamt Gelegenheit zu geben, das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft (§ 24 Abs. 3 PfdG) und die Pfarrerin oder den Pfarrer, deren oder dessen Dienst eingeschränkt werden soll, über die dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Verwendung im eingeschränkten Dienst zu informieren.

(2) Erfolgt die Einschränkung des Dienstes im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pfarrstelle, muss die Information durch das Landeskirchenamt und die Beratung durch die Superintendentin oder den Superintendenten vor der Übertragung der Pfarrstelle erfolgen.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent berät das Presbyterium bei der Aufstellung der Dienstweisung. Der Dienstweisungsentwurf ist dem Landeskirchenamt im Zusammenhang mit der Wahlberatung zur Kenntnis zu geben.

(4) Ist aus dienstlichen oder persönlichen Gründen eine Veränderung des gemeinsamen Dienstes in einer Pfarrstelle gemäß § 69 PfdG beabsichtigt, sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer verpflichtet, die Beratung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 4

Vertretung

Die Vertretungspflicht ist unter Berücksichtigung des Umfangs des eingeschränkten Dienstes zu ermäßigen.

§ 5

Fortbildung

Pfarrerrinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Für sie gelten darüber hinaus die Ausführungsbestimmungen zur Fortbildung von Pfarrerrinnen und Pfarrern in den ersten Amtsjahren (vier Jahre).

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

4. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise

Vom 12. Juli 2002

Auf Grund des Artikels 192 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABI. S. 77) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise vom 3. September 1992 (KABI. S. 213), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 6. Juli 2001 (KABI. S. 222), wird wie folgt geändert:

In § 1 Buchstabe b Nummer 8 wird ein dritter Spiegelstrich mit folgendem Text angefügt:

„ – Verträgen über die Errichtung, Betreiben und Unterhaltung von Mobilfunkanlagen“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung

Vom 12. Juli 2002

Die Kirchenleitung erlässt gemäß Artikel 192 Abs. 3 Buchstabe m der Kirchenordnung folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

Die Verordnung über die Anerkennung und Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung KfzVO) vom 21. März 1997 (KABI S. 138) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 2001 (KABI S. 342) – wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „27 Cent“ durch die Angabe „30 Cent“ und die Angabe „12 Cent“ durch die Angabe „13 Cent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „27 Cent“ durch die Angabe „30 Cent“, die Angabe „24 Cent“ durch die Angabe „27 Cent“, die Angabe „12 Cent“ durch die Angabe „13 Cent“ und die Angabe „11 Cent“ durch die Angabe „12 Cent“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Angabe „17 Cent“ durch die Angabe „20 Cent“ und die Angabe „9 Cent“ durch die Angabe „10 Cent“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In diesem Fall ist der Restbetrag mit 2 v.H. über dem vom Hundertsatz nach § 7 Absatz 1 Satz 2 zu verzinsen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts

Die Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts – kirchliche Fassung vom 2. Dezember 1999 (KABI S. 377) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 2001 (KABI S. 342) – wird wie folgt geändert:

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Angabe „20 Cent“ durch die Angabe „30 Cent“ und die Angabe „9 Cent“ durch die Angabe „13 Cent“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Angabe „20 Cent“ durch die Angabe „30 Cent“, die Angabe „18 Cent“ durch die Angabe „27 Cent“, die Angabe „9 Cent“ durch die Angabe „13 Cent“ und die Angabe „8 Cent“ durch die Angabe „12 Cent“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sie gilt auch für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Juli 2002 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 12. Juli 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung

Vom 22. Juli 2002

Die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 2. April 1997 (KABI S. 139) – zuletzt geändert durch die Verfügung vom 26. Oktober 2001 (KABI S. 342) – werden wie folgt geändert:

I.

In Nr. 6.3 Buchstabe a wird die Angabe „0,27 €“ durch die Angabe „0,30 €“ ersetzt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 2002

Das Landeskirchenamt

**Rahmenvereinbarung über den Abschluss von
Dienstleistungsverträgen
in der Ganztagschule
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz
und den evangelischen Kirchen im Land
Rheinland-Pfalz**

46070 Az.: 11-10-22

Düsseldorf, 26. Juli 2002

Am 4. April 2002 hat der Beauftragte der evangelischen Kirche am Sitz der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Herr Kirchenrat Dr. Buchter, die entsprechende Rahmenvereinbarung mit Frau Ministerin Ahnen für die evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz unterzeichnet.

Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Rahmenvereinbarung über den Abschluss von
Dienstleistungsverträgen
in der Ganztagschule
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz
und den evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz**

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Planung und Durchführung von außerunterrichtlichen Bildungsangeboten für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Ganztagschule können Dienstleistungsverträge nach Maßgabe dieser Vereinbarung abgeschlossen werden.

(2) Die evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz erbringen die Dienstleistung durch pädagogisches Personal. Das außerunterrichtliche vom pädagogischen Personal geplante und durchgeführte Bildungsangebot steht allen Ganztagschülerinnen und -schülern unabhängig von ihrer religiösen, konfessionellen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit oder Einstellung offen.

(3) Unter den evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz sind alle kirchlichen Anstellungsträger in Rheinland-Pfalz wie z. B. die Landeskirchen, die Dekanate, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und die Diakonischen Werke einschließlich ihrer Mitgliedseinrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform zu verstehen.

§ 2

Pädagogisches Personal

(1) Die evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz erbringen die Dienstleistung in Form des außerunterrichtlichen Bildungsangebotes durch fachlich und persönlich geeignetes pädagogisches Personal. Die betreffende Person verfügt über eine fachliche Qualifikation, insbesondere als Diakonin oder Diakon, Erzieherin oder Erzieher, Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker, Religionspädagogin oder Religionspädagoge, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge.

(2) Das pädagogische Personal bleibt im kirchlichen Dienstverhältnis. Es tritt in kein Anstellungsverhältnis zum Land. Die jeweilige Kirche regelt die personellen Angelegenheiten und zahlt die Vergütung sowie Nebenleistungen nach jeweils gel-

tenden kirchlichen Bestimmungen.

(3) Das von den evangelischen Kirchen beschäftigte pädagogische Personal hat im Rahmen des Dienstleistungsvertrages die gleichen Rechte und Pflichten wie das entsprechende pädagogische Personal des Landes. Es untersteht der staatlichen Schulaufsicht.

(4) Die gesetzlichen Regelungen über Amtspflichtverletzungen und über Unfallversicherungsschutz gelten auch für das im Rahmen dieser Vereinbarung tätige pädagogische Personal.

(5) Das pädagogische Personal unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Schulordnung, Konferenzordnung und Dienstordnung sowie den dienstlichen Weisungen der staatlichen Vorgesetzten. Das pädagogische Personal ist verpflichtet, an den gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen teilzunehmen, soweit solche Untersuchungen nicht bereits im kirchlichen Beschäftigungsverhältnis erfolgt sind.

§ 3

Pädagogische Verantwortung

Unbeschadet der für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnung der Schulaufsicht und der Beschlüsse der Lehrerkonferenzen gestaltet das pädagogische Personal das außerunterrichtliche Angebot frei und in eigener pädagogischer Verantwortung in Übereinstimmung mit Lehre und Ordnung der Kirche.

§ 4

Vertretung

(1) Bei einer kurzfristigen Verhinderung des pädagogischen Personals bis zu drei Tagen obliegt es der Schulleitung, für eine Vertretung zu sorgen. Die jeweilige evangelische Kirche leistet Hilfestellung, soweit sie es vermag.

(2) Bei einer langfristigen Verhinderung von vier Tagen und mehr stellt die jeweilige evangelische Kirche eine entsprechende Vertretung.

§ 5

Grundsatz der Aufwandsersatzung

Das Land erstattet die bei den Kirchen entstandenen Aufwendungen (bei Teilzeitbeschäftigung anteilig) an

- a) Vergütung,
- b) Nebenleistungen

nach Maßgabe der §§ 6 bis 8.

§ 6

Vergütung

(1) Das Land erstattet die für die Dienstleistung entstandenen Kosten. Diese entsprechen der Vergütung, welche nach den jeweils geltenden kirchlichen Bestimmungen seitens der evangelischen Kirchen gezahlt wird, einschließlich der Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung.

(2) Ist das pädagogische Personal mit einer geringeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt, so erfolgt die Erstattung anteilmäßig. Eine auf persönlichen Gründen (z. B. Lebensalter, Schwerbehinderteneigenschaft) beruhende Ermäßigung der Arbeitszeit mindert bei hauptberuflicher Tätigkeit die Erstattung nicht.

(3) Der Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals richtet sich nach den jeweiligen kirchlichen, arbeitsrechtlichen Bestimmungen und dem Arbeitsvertrag. Bei einer Vollzeitbeschäftigung werden 1.350

Minuten als Berechnungsgröße für den Einsatz im pädagogischen Angebot der Ganztagschule angesetzt. Die restlichen Zeiten dienen insbesondere der Vor- und Nachbereitung, Besprechungen und Konferenzen.

§ 7

Nebenleistungen

(1) Die Nebenleistungen werden erstattet, soweit sie im Zusammenhang mit dem Einsatz in der Ganztagschule anfallen und entsprechend nachgewiesen werden. Nebenleistungen sind Leistungen nach der Vergütungsordnung des BAT-KF oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen. Reisekosten werden nur für Dienstreisen erstattet, die vom Land Rheinland-Pfalz genehmigt sind.

(2) Das Land zahlt für den Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von einem Prozent des gemäß § 6 zu erstattenden Betrages.

(3) Das Land zahlt als Ersatz für die Kosten in Vertretungsfällen eine Pauschale in Höhe von vier Prozent des gemäß § 6 zu erstattenden Betrages.

§ 8

Erstattungsverfahren

(1) Die jeweilige evangelische Kirche hat die zu erstattenden Aufwendungen jährlich nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt spätestens im September eines Jahres für das abgelaufene Schuljahr.

(2) Auf die zu erwartende Erstattungssumme gewährt das Land Abschläge, zu zahlen in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 15. Tag eines jeden Monats des laufenden Schuljahres.

§ 9

Form, Dauer, Kündigung

(1) Der einzelne Dienstleistungsvertrag bedarf der Schriftform.

(2) Der einzelne Dienstleistungsvertrag kann befristet, in der Regel mindestens jedoch für ein Schuljahr, oder unbefristet abgeschlossen werden.

(3) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(4) Jeder Vertragspartner kann den unbefristeten Dienstleistungsvertrag bis zum 30. April eines Jahres zum Schluss des Schuljahres schriftlich kündigen.

§ 10

Beteiligung

(1) Dem pädagogischen Personal soll das Recht eingeräumt werden, an den Lehrerkonferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Mindestens einmal im Jahr, spätestens im April, lädt die Schulleitung die Leiterinnen und Leiter der außerunterrichtlichen Bildungsangebote zu einem Gespräch ein, bei dem nicht nur das Angebot des laufenden Schuljahres analysiert wird, sondern es auch zu einem Gedankenaustausch der verschiedenen Anbieter kommen soll und das geplante außerunterrichtliche Bildungsangebot für das kommende Schuljahr besprochen wird. Auf Wunsch sollen die kirchlichen Vorgesetzten in das Gespräch mit einbezogen werden.

§ 11

Außerschulischer Lernort

Die außerunterrichtlichen Bildungsangebote können auch an

einem außerschulischen Lernort durchgeführt werden. Auch diese Angebote sind schulische Veranstaltungen.

§ 12

Vorläufige und endgültige Abberufung

(1) Das Land kann von der Kirche verlangen, dass sie das pädagogische Personal mit sofortiger Wirkung vorläufig abberuft, wenn der dringende Verdacht einer schweren dienstlichen oder außerdienstlichen Verfehlung besteht. Die betroffene Person hat das Recht, vorher gehört zu werden.

(2) Hält das Land die endgültige Abberufung des pädagogischen Personals für erforderlich, so setzt es sich mit der Kirche ins Benehmen. Das Land kann sodann von der Kirche die endgültige Abberufung des pädagogischen Personals verlangen, wenn wichtige persönliche oder fachliche Gründe gegen eine weitere Verwendung vorliegen. Die betroffene Person hat das Recht, vorher gehört zu werden.

§ 13

Einsichtnahme

Die Kirchen haben das Recht, im Benehmen mit der Schulleitung Einsicht in das außerunterrichtliche Bildungsangebot zu nehmen, soweit es von pädagogischem Personal durchgeführt oder geplant wird, welches von der Kirche zur Verfügung gestellt wird. Die Einsichtnahme trägt keinen schulaufsichtlichen Charakter.

§ 14

Freundschaftsklausel

(1) In allen Konfliktfällen, die sich mit dem pädagogischen Personal beim außerunterrichtlichen Bildungsangebot ergeben, sowie über Fragen hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung, werden das Land Rheinland-Pfalz und die evangelischen Kirchen im Land Rheinland Pfalz versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren wird die Regelung von § 7 Absatz 1 daraufhin überprüft, ob das Erstattungsverfahren vereinfacht werden kann. Die Pauschalen der Absätze 2 und 3 werden im Hinblick auf die Kostendeckung überprüft.

§ 15

In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern bis zum 31. Juli eines Schuljahres zum Ende des folgenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den 4. April 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz

gez. Unterschrift

Für die evangelischen Kirchen
im Land Rheinland-Pfalz

gez. Unterschrift

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Liblar

Auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 3 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhören der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Liblar, Kirchenkreis Köln-Süd, wird in „Evangelische Friedenskirchengemeinde in Erftstadt“ geändert.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Altenkirchen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Altenkirchen hat auf Grund des Artikels 155 der Kirchenordnung und § 10 der Verwaltungsordnung am 25. Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kirchenkreis ist Träger des Verwaltungsamtes und führt es als eine unselbstständige Einrichtung.
- (2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Kirchenkreises Altenkirchen“, nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.
- (3) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Altenkirchen.

§ 2

- (1) Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle
 - a) des Kirchenkreises Altenkirchen und seiner unselbstständigen Einrichtungen (Diakonisches Werk, Ev. Beratungsstelle etc.),
 - b) der auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge angeschlossenen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Altenkirchen,
 - c) der auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge angeschlossenen selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis Altenkirchen.

In einer Geschäftsordnung werden die Verwaltungszuordnungen zwischen dem Büro der Superintendentin/des Superintendenten und dem Verwaltungsamt geregelt.

(2) Das Verwaltungsamt erfüllt die Aufgaben der Kirchensteuerverteilungsstelle.

(3) Das Verwaltungsamt führt das Gemeindegliederverzeichnis für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Altenkirchen.

§ 3

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben der in § 2 genannten Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie vertraglich übertragen werden, wahr.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Personalwesen,
- b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- c) Vermögensverwaltung,
- d) Kirchensteuerverwaltung,
- e) Grundstücks- und Bauverwaltung,
- f) Meldewesen,
- g) sonstige Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- h) kaufmännische Buchhaltung der betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen.

(2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft und Einrichtung gesondert auszuführen.

§ 4

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einem Unterabschnitt des Haushaltsplanes des Kirchenkreises ausgewiesen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes sowie durch Umlage finanziert.

(2) Der Kirchenkreis trägt den Kostenanteil seiner Verwaltungsleistungen.

(3) Die ungedeckten Kosten werden von den angeschlossenen Körperschaften durch eine von der Kreissynode festgesetzte Umlage getragen.

§ 5

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Verwaltungsamtes obliegen dem Kreissynodalvorstand. Dazu gehören insbesondere:

- a) Regelung der Personalangelegenheiten des Verwaltungsamtes einschließlich der Berufung der Beamtinnen und Beamten und Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes;
- b) Organisation und Ausstattung des Verwaltungsamtes und Erlass einer Geschäftsordnung sowie deren Änderung;
- c) Abschluss der Verträge über den Anschluss weiterer Körperschaften oder Einrichtungen nach § 2 (1b+c).

§ 6

Die Superintendentin/Der Superintendent führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes. Sie/Er kann diese auf die Leiterin/den Leiter des Verwaltungsamtes delegieren.

§ 7

Die Aufsichtsrechte der Organe des Kirchenkreises sowie die Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 8

Das Ausscheiden einer Körperschaft oder Einrichtung nach § 2 (1b+c) aus dem Verbund des Verwaltungsamtes ist außer im gegenseitigen Einvernehmen nur mit einer Kündigungs-

frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ergänzend finden die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002, § 9 Abs. 2, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Rentamt des Kirchenkreises Altenkirchen vom 16. November 1973 außer Kraft.

(2) Änderung und Aufhebung der Satzung werden durch die Kreissynode beschlossen und bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Altenkirchen, den 26. Juni 2002

Kirchenkreis Altenkirchen
Der Kreissynodalvorstand

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 9. Juli 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Petrikerche in Mülheim an der Ruhr“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt hat durch Beschluss vom 14. März 2002 die „Denkmalstiftung Petrikerche“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung, Restaurierung und Gestaltung des Denkmals Petrikerche einschließlich des Innenraumes und des dazugehörigen Außengeländes.

Alle Personen, die den hier genannten Zweck der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt fördern wollen, sind eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Denkmalstiftung Petrikerche in Mülheim an der Ruhr“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt bezüglich des Bauwerkes „Denkmal Petrikerche“ in Mülheim an der Ruhr.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Kirchengemeinde im Hinblick auf

- Erhaltung der Bausubstanz,
- Restaurierung entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzes,
- Gestaltung des inneren und äußeren Bauwerkes,
- Pflege und Gestaltung des dazugehörigen Außengeländes.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter/innen und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,- Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung von Begünstigten

Aus dem Zweck der Stiftung ergibt sich, dass natürliche Personen keine Begünstigten sein können und sich auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung nicht ableiten lässt.

§ 6

Kuratorium

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums

können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter/innen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter/innen,
- die jährliche Einladung der Stifter/innen zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
- Änderung der Satzung.
- Auflösung der Stiftung.
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Presbyterium sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Das Kuratorium kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 14. März 2002

Evangelische Kirchengemeinde
Mülheim/Ruhr-Altstadt

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Juni 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Aufbauausbildung 2003

44988 Az.: 13-2-4-3-1

Düsseldorf, 22. Juli 2002

Nachfolgend veröffentlichen wir die für die Aufbauausbildung vorgesehenen Ausbildungselemente.

Dazu gehören:

- zwei Aufbaukurse zur Auswahl** gemäß der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone und Gemeindegewerkschaften/Gemeindegewerkschaften (Aufbauausbildungsverordnung) vom 5. September 1997 (KABL. S. 291), zuletzt geändert am 11. Juni 1999 (KABL. S. 190);
- eine für das Jahr 2003 beschlossene Liste von anerkannten Zertifikatsfortbildungen.** Gemäß Beschluss des Landeskirchenamtes vom 29. Februar 2000 können Diakoninnen und Diakone und Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften im Rahmen einer Erprobungsphase für einen Kurs anstelle eines für ihre jeweilige Aufbauausbildung erforderlichen Aufbaukurses an einer anerkannten Zertifikatsfortbildung teilnehmen.

Die beschlossene Liste von anerkannten Zertifikatsfortbildungen ist im Sommerrundbrief der Beauftragten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit ausgeschrieben.

Weitere Einzelheiten sind den allgemeinen Hinweisen zu entnehmen.

Außerdem kann die abgeschlossene FeB (Fortbildung in den ersten Berufsjahren) gem. o.g. Beschluss des LKA mit sechs zertifizierten Kursen auf Antrag auf einen Kurs der Aufbauausbildung angerechnet werden.

AUFBAUKURSE:

Kurs I

10.03. – 14.03.2003

05.05. – 09.05.2003

02.06. – 06.06.2003

„Perspektiven lebendiger Gemeindepädagogik“

Gemeindepädagogik in der heutigen Situation von Kirche und Gesellschaft ist mehr denn je unterschiedlichen Erwartungen ausgesetzt. Die Vielfältigkeit dieses Aufgabenbereiches ist reizvoll belebend und auch belastend zugleich. In diesem Seminar bieten wir Gelegenheit, die

eigene Arbeitssituation im Austausch mit Kolleginnen zu reflektieren, neue Impulse und Anregungen für die eigene Praxis und die Gestaltung kirchlichen Lebens zu entwickeln.

Durch neue Konzepte und Projektvorstellung wird das Engagement für gemeindliches Leben und Arbeiten gefördert.

Kursaufbau: Insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten

Zielsetzung:

- Selbstorganisation im Praxisfeld – Unterstützungssysteme
- Schärfung des persönlichen und beruflichen Profils
- Neue Formen kirchlichen/geistlichen Lebens entwickeln
- Professionelle Kompetenz
- Perspektiven und Visionen für gemeindliches Leben

Inhalte:

- Gemeinde als professionelles Handlungsfeld
- Arbeitsfelder und Modelle gemeindepädagogischen Handelns
- Zielgruppenorientiertes Arbeiten in der Gemeinde
- Kirchenbild und Leitbilder der Landeskirchen
- Kirche im öffentlichen Raum – eine Herausforderung
- Sozialräumliches Arbeiten: Orientierung der Gemeindegemeinschaft an Kriterien der Gemeinwesenarbeit
- Rolle und Selbstverständnis als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge
- Geistliches Leben und Spiritualität

Aufgliederung der thematischen Schwerpunkte in drei Kursabschnitte:

1. Kursabschnitt:

Eigene Gemeindepraxis, Bibliodrama

- Modelle gemeindepädagogischen Handelns
- Eigene Ressourcen und Talente entdecken und weiterentwickeln
- Professionalität und Identität, Biographie und Glaube, Gemeinderealität und Selbsterwartungen
- Analyse des Praxisfeldes, Gemeinde- und Kirchenbild

2. Kursabschnitt

Gemeinwesenorientierung, Sozialräumliche Vernetzung

- Einführung in sozialräumliches Arbeiten und Handeln, Gemeinwesenorientierung
- Netzwerkarbeit im Bereich der Kirche und im kommunalen Raum
- Kirche als Arbeitgeberin/Kirche als Dienstgemeinschaft
- Gelebter Glaube, Gottesdienst, Andachten, Rituale
- Gemeinde als Modell für Partizipation und Integration?

3. Kursabschnitt

Qualitätssicherung und Projektmanagement

- Ehrenamt und Freiwilligenarbeit in der Gemeinde
- Diakonische Gemeinde – Kirche im öffentlichen Raum
- Eigene Projekte
- Themenfindung zu einer schriftlichen Hausarbeit (diese soll als Praxisreflektion im Anschluss an den Kurs verfasst werden)

Methoden:

- Impulsreferate und Gruppendiskussion
- Kleingruppenarbeit und kollegiale Beratung
- Training von Praxisituationen
- Lektüre
- Theorievermittlung und Praxisreflektion
- Meditation

Ort:

Burckhardthaus Gelnhausen,
Herzbachweg 2,
63571 Gelnhausen

Leitung:

Dr. Frank Austermann, Theologe,
Peter Musall, Theologe, Ehe-, Familien-
therapeut und Supervisor, Direktor
Burckhardthaus Gelnhausen

Referenten:

Stefan Gillich, Diplom-Sozialpädagoge,
Diplom-Pädagoge,
Burckhardthaus (2. Kursabschnitt)
N.N. (3. Kursabschnitt)

Anmeldeschluss: 10. Dezember 2002

Kurs II

27.01. – 31.01.2003

10.03. – 14.03.2003

02.06. – 06.06.2003

„Spiritualität, Seelsorge und Glaube in einer globalisierten Welt“

Kursaufbau:

Insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten

Mitarbeitende in kirchlichen oder diakonischen Arbeitsfeldern stehen oft zwischen „Kerngemeinde“ und „Randsiedlern“ bzw. an der Schnittstelle zwischen Kirche und Gesellschaft mit der Aufgabe, Glauben in die Wirklichkeit zu übersetzen und dafür für sich und ihre Zielgruppen angemessene Formen zu finden.

Zielsetzung:

Ausgerichtet an den Vorerfahrungen der Teilnehmenden sollen gesellschaftliche Entwicklungen, denen sie selber und die Institution Kirche ausgesetzt sind, reflektiert und in ihrer Bedeutung erkannt wer-

Inhalte: den. Folgerungen für die eigene Lebensgestaltung wie auch für die praktische Anwendung im beruflichen Alltag sollen zu neuer/erweiterter spiritueller Handlungskompetenz führen.

Der Glaube schenkt uns etwas sehr Wertvolles, nämlich unser Leben aus Vertrauen, Geborgenheit und Verbundenheit heraus führen zu können.

Dem trägt unsere nüchterne und säkularisierte Alltagswelt ebenso wenig Rechnung wie erstarrte traditionelle liturgische Formen.

Der Wunsch, ja die Sehnsucht danach, Glauben und Leben näher zusammenzubringen, als es gewöhnlich geschieht und möglich scheint, ist den meisten von uns bekannt, von Menschen, denen die Kirche fern ist, von denen, die sich zur Gemeinde halten, vielleicht auch von uns selber.

Konkret geht es u.a. um folgende Fragen:

- Zwischen Kirchturm und Globalisierung – wo stehe ich da?
- Über den Tellerrand schauen – Erfahrungen aus der Ökumene?
- Für was werde ich gebraucht?
- Wie kann ich Sprachfähigkeit weiterentwickeln?
- Was trägt mich durchs Leben?
- Hilft die Leitbilddiskussion in den Gemeinden?

1. Kurswoche

Gesellschaftlicher Aspekt: Analyse der Situation: Globalisierung, Entkirchlichung (Kirche als Subkultur in einem Markt von Sinnanbietern, mit „fremden“ Augen die eigene Wirklichkeit sehen), religiöse Sehnsüchte in Musik..., Analyse des eigenen Arbeitsfeldes.

2. Kurswoche

Persönlicher Aspekt: mein Lebens-/Arbeitsalltag, meine Kompetenzen, Reflexion der eigenen religiösen Sozialisation, gelebte Spiritualität und Glaube, Finden des eigenen Standortes, Arbeit mit Bibliodrama.

3. Kurswoche

Gemeinde-/Einrichtungsaspekt: Übertragung auf das eigene Arbeitsfeld, Entwicklung von neuen Modellen der Arbeit bzw. Stärkung von vorhandenen Arbeitsansätzen, Prioritätensetzung.

- Methoden:
- Reflexion des eigenen Berufsfeldes
 - Rezeption von (kirchen-)soziologischer Fachliteratur durch Impulsreferate
 - Biographische Arbeit
 - Bibliodrama, Übungen zur Spiritualität
 - Erfahrungspädagogische Elemente
 - Protokollbesprechungen
 - Dies alles in Gruppen- und Einzelarbeit und im Plenum

Ort: Ökumenische Werkstatt, Missionsstr. 9, 42285 Wuppertal

Tel.: (02 02) 8 90 04-210,
Fax: (02 02) 8 90 04-240,
E-Mail: oewe-wup@vemission.org

Leitung: Frauke Bürgers, Studienleiterin der ÖW,
Erhard Wilms, Synodaljugendreferent in
Aachen, Supervisor DGsV

Anmeldeschluss: 10. Dezember 2002

ALLGEMEINE HINWEISE

Zielgruppe und Ziele der Aufbauausbildung

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Umfang der Aufbauausbildung

Die Aufbauausbildungskurse umfassen drei Wochen, 15 Tage mit mindestens zwei Arbeitsphasen.

Die Zertifikatsfortbildungen sind in der Regel umfangreicher.

Die Kosten der Aufbauausbildung

Die Kosten der unter a) genannten Aufbaukurse trägt die Landeskirche. Die Eigenbeteiligung beträgt derzeit **pro Kurs € 96,00**. Die Erstattung der Fahrtkosten kann beim Anstellungsträger beantragt werden.

Die Teilnahme an einer Zertifikatsfortbildung im Rahmen der Aufbauausbildung kann auf Antrag im Rahmen der Haushaltsmittel maßgeblich bezuschusst werden.

Anmeldung zur Aufbauausbildung

Anmeldungen zu einem unter a) aufgeführten **Aufbaukurs** sowie Anträge auf Zulassung der unter b) aufgeführten **Zertifikatsfortbildung** als Bestandteil der Aufbauausbildung sind mit nachfolgend abgedruckten amtlichem Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Für jeden Aufbaukurs muss ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukurs sind Zeugnisse über den Abschluss der Grundausbildung, Nachweise über ein ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Anmeldungen zu den unter b) aufgeführten Zertifikatskursen im Rahmen der Aufbauausbildung sind **zuvor** an die jeweiligen Träger der Zertifikatskurse **direkt** zu richten. Die Anmeldebefestigungen der Träger sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Über die Zulassung zum Aufbaukurs und zu den Zertifikatskursen im Rahmen der Aufbauausbildung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Der Abschluss der Aufbauausbildung

Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung setzt voraus, dass die vorgesehenen Aufbaukurse erfolgreich abgeschlossen wurden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Zertifikatsfortbildung ist durch das erworbene Zertifikat nachzuweisen.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung: die Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit, Pfarrerin Renate Biebrach, Tel. (02 11) 45 62-310 und Lk.-Inspektorin Corinna Blasberg, Tel. (02 11) 45 62-439.

Das Landeskirchenamt

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

142. Jahrgang

2001

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2001

A		Aufbewahrungs- und Kassationsordnung für kirchliche Archive	
Abberufungen aus Pfarrstellen	S. 93, 137, 210, 331 siehe bes. Namensverzeichnis		S. 374
Agende, Kirchengesetz zur Übernahme einer Änderung der A. der Evangelischen Kirche der Union	S. 217	Aufsicht, 3. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen A. auf die Kirchenkreise	S. 222
Altersteildienst, Kirchengesetz über den A.	S. 362	Ausführungsbestimmungen, Änderung zu den A. zur Kraftfahrzeugverordnung	S. 343
Altersteilzeit		Ausführungsgesetz zum Archivgesetz, Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche der Union	S. 145
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand	S. 107	Auslandsreisekostenverordnung, Verordnung zur Änderung der A. – kirchliche Fassung –	S. 298
Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen und zur Änderung der Altersteilzeitordnung	S. 363	Ausscheiden aus dem Dienst	S. 210 siehe bes. Namensverzeichnis
Amtsblatt		<hr/> B <hr/>	
Euro-Preise für Kirchliches A., Gemeindeverzeichnis und Rechtssammlung	S. 330	Bank, Generalversammlung 2001 der B. für Kirche und Diakonie eG	S. 120
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2002 für das Kirchliche A.	S. 411	Befristete Anstellung, Arbeitsrechtsregelung zur b. A. von kirchlichen Angestellten	S. 106
Amtstracht, Verordnung über A. und liturgische Kleidung	S. 205	Beihilfen	
Angebote	S. 163, 216	Gewährung von B. bei Krankheit, Geburt und Tod	S. 177
Anstellungsfähigkeiten		Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	S. 371
Verleihung der A. an Kirchenmusiker	S. 91 siehe bes. Namensverzeichnis	Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heil-, Hilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge – Umstellung der Beträge auf Euro	S. 344
Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und A. von Diakoneninnen und Diakonen	S. 38 siehe bes. Namensverzeichnis	Änderung der Verwaltungsordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	S. 81
Arbeitslosigkeit, Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der A.	S. 53, 410	Bemessungsfaktor, Festsetzung des B. für die jährliche Sonderzuwendung an Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	S. 312
Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht	Benutzungsordnung für kirchliche Archive	S. 373
Archive		Berichtigungen	
Aufbewahrungs- und Kassationsordnung für kirchliche A.	S. 374	zum KABI Nr. 2/2001	S. 99
Benutzungsordnung für kirchliche A.	S. 373	zum KABI Nr. 4/2001	S. 144
Gebührenordnung für kirchliche A.	S. 375	zum KABI Nr. 7/2001	S. 283, 296
Archivgesetz		zum KABI Nr. 8/2001	S. 296, 338
Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (A.)	S. 218	zum KABI Nr. 10/2001	S. 360
Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum A.)	S. 145	Berufungen	
Aufbauausbildung 2002	S. 231	B. in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	siehe Vorbereitungsdienst
		B. in den Probedienst	siehe Probedienst
		B. von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	siehe Ernennungen

B. von Pfarrerinnen und Pfarrern	S. 39, 61, 93, 121, 137, 159, 209, 276, 291, 330, 356, 412 siehe bes. Namensverzeichnis	Arbeitsrechtsregelung zur befristeten Anstellung von kirchlichen Angestellten	S. 106
Beschwerdeausschussgesetz , Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 77	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwenderordnung und des BAT-KF	S. 107
Besoldungs- und Versorgungsrecht , Notverordnung/ Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des B. der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten	S. 165	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand	S. 107
Besondere Arbeitsbereiche , Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in b. A. und zur Änderung der Altersteilzeitordnung	S. 363	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für Geringfügig Beschäftigte	S. 222
Bestätigungen, Wahlen in den Kreissynodalvorstand	S. 40, 62, 93, 122, 137, 277, 331 siehe bes. Namensverzeichnis	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen	S. 285
Bezüge		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung	S. 286
Änderung der B. der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	S. 171	Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen und zur Änderung der Altersteilzeitordnung	S. 363
Änderung der B. der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamten und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	S. 21	Arbeitsrechtsregelung zur Umstellung auf Euro-Beträge	S. 367
Arbeitsrechtsregelung für die B. 2000 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	S. 25	Arbeitsrechtsregelung über eine geteilte Auszahlung der Zuwendung 2001 im Bereich der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V.	S. 368
Bruderrat , Tagung des Deutsch-Belgischen B.	S. 135	Dienstreisekaskoversicherung	S. 328
Bücherei-Grundkurs	S. 158	Dienstwohnungen	
		Heizkosten für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene D. für den Abrechnungszeitraum 1999/2000	S. 38
		Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene D. für den Abrechnungszeitraum 2000/2001	S. 368
		<hr/> E <hr/>	
		Entlassen aus dem Dienst	S. 41, 64, 94, 122, 138, 160, 210, 277, 292, 332, 357, 413 siehe bes. Namensverzeichnis
		Ernennungen von Beamtinnen und Beamten	S. 41, 64, 94, 122, 137, 159, 210, 277, 291, 331, 357, 412 siehe bes. Namensverzeichnis
		Erziehungsurlaub	
		Erziehungsurlaubsverordnung	S. 82
		Verordnung zur Änderung des Begriffs E.	S. 370
		<hr/> F <hr/>	
		FeA , Hinweis auf noch vorhandene FeA-Plätze in Fortbildungsangeboten aus dem Pfarrerfortbildungsprogramm 2001	S. 157
		FeBE , Fortbildung in den ersten Berufsjahren für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder	S. 154
		Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2002	S. 308
		Fonds	
		Bereitstellung von Mitteln des F. der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	S. 53, 410
B. von Pfarrerinnen und Pfarrern	S. 39, 61, 93, 121, 137, 159, 209, 276, 291, 330, 356, 412 siehe bes. Namensverzeichnis		
Beschwerdeausschussgesetz , Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 77		
Besoldungs- und Versorgungsrecht , Notverordnung/ Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des B. der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten	S. 165		
Besondere Arbeitsbereiche , Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in b. A. und zur Änderung der Altersteilzeitordnung	S. 363		
Bestätigungen, Wahlen in den Kreissynodalvorstand	S. 40, 62, 93, 122, 137, 277, 331 siehe bes. Namensverzeichnis		
Bezüge			
Änderung der B. der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	S. 171		
Änderung der B. der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamten und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	S. 21		
Arbeitsrechtsregelung für die B. 2000 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	S. 25		
Bruderrat , Tagung des Deutsch-Belgischen B.	S. 135		
Bücherei-Grundkurs	S. 158		
<hr/> C, D <hr/>			
Delegation , 3. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur D. von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise	S. 222		
Diakoninnen und Diakone			
Diakonenausbildung in den Diakonenschulen bzw. -ausbildungsstätten Bad Kreuznach, Stiftung Tannenhof, Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn und Theodor-Fliedner-Werk	S. 208		
Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von D.	S. 38 siehe bes. Namensverzeichnis		
Dienst , Kirchlicher D. an Urlaubsorten im Ausland 2002	S. 405		
Dienstrecht			
Verordnung zur Einführung des Euro in Bestimmungen des besonderen D.	S. 342		
Änderung des D. der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	S. 25, 106, 222, 285, 363		
Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 2000 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	S. 25		
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendungen und des Urlaubsgeldes im Johanniter Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen gGmbH	S. 36		

Änderung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsf.	S. 108
Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeits-F.	S. 312
Fortbildungen	siehe Lehrgänge
Richtlinien für die F. in der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 378

Freistellungen	S. 40, 93, 121, 137, 210, 412 siehe bes. Namensverzeichnis
-----------------------	---

Fürbitte	
F. für die 6. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland	S. 297
F. für die Landessynode 2002	S. 362

G

Gebührenordnung für kirchliche Archive	S. 375
Gemeindeverzeichnis , Euro-Preise für Kirchliches Amtsblatt, G. und Rechtssammlung	S. 330
Generalversammlung 2001 der Bank für Kirche und Diakonie eG	S. 120
Geringfügig Beschäftigte , Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für g. B.	S. 222
Gesuch	S. 163
Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften , Gottesdienstliche Begleitung g. L.	S. 106
Gleichstellungsbeauftragte , Bestellung der G. für das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 356
Gleichstellungsgesetz , Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, G.	S. 77
Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften	S. 106
Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche	S. 50

H

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2001	S. 52
Haushaltswirtschaft , Finanz- und H. im Jahre 2002	S. 308
Heizkosten für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1999/2000	S. 38
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2000/2001	S. 368

I, J

Jugendarbeit , Ordnung der evangelischen J. im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 149
---	--------

K

Kanzelabkündigung	
K. zum Ostersonntag, den 15. April 2001	S. 74
K. zum Sonntag Reminiscere, den 11. März 2001 bis einschließlich Ostermontag, den 16. April 2001	S. 75
K. zum 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2001 und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 23. Dezember 2001 zur 43. Aktion BROT FÜR DIE WELT	S. 344
K. zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2001 zur 43. Aktion BROT FÜR DIE WELT	S. 345

Kapitalien , Anlage von K. und Rücklagen in Nachhaltigkeits-Fonds	S. 312
--	--------

Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung	
Bekanntmachung der Neufassung der K.	S. 14
Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (K.)	S. 14

Kirchenbeamtengesetz , Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum K.	S. 81
--	-------

Kirchengesetze	
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 7a, 156 und 157 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 75
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 48 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 75
Kirchengesetz zur Erprobung der Konfirmationsagenda der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 76
Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuches der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 76
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschwerdeausschussgesetz – BAG)	S. 77
Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gleichstellungsgesetz)	S. 77
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz)	S. 77
Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz	S. 81
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz – PHG)	S. 101
Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferin und des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und -helfergesetz)	S. 102

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von Kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche der Union	S. 145	Kurseelsorge und Urlauberseelsorge in Bayern im Sommer 2002	S. 329
Kirchengesetz zur Übernahme einer Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union	S. 217	<hr/> L <hr/>	
Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz)	S. 218	Laufbahnen , Verordnung zur Änderung der Verordnung über die L. der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 147
Kirchengesetz über den Altersteildienst	S. 362	Lebensgemeinschaften , Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher L.	S. 106
Kirchenkalender , Liturgischer K. 2001/2002	S. 315	Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen	
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		Aufbauausbildung 2002	S. 231
Prüfungen für B- und C-K. vom 15.–20. Februar 2002	S. 290	Bücherei-Grundkurs	S. 158
Prüfungen für B- und C-K. vom 20.–24. Oktober 2001; MERKBLATT	S. 90	Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeBE) für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Tagungseinrichtungen für Kinder	S. 154
Verleihung der Anstellungsfähigkeit an K. siehe bes. Namensverzeichnis	S. 91	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2001	S. 59
Kirchenordnung		Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen	S. 158
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 7a, 156 und 157 der K. der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 75	Hinweis auf einen Fortbildungskurs als Ergänzung zum Pfarrerverfortbildungsprogramm 2002	S. 410
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 48 der K. der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 75	Hinweise auf Fortbildungsangebote außerhalb des Pfarrerverfortbildungsprogramms	S. 157
Kirchensiegel		Hinweise auf noch vorhandene FeA-Plätze in Fortbildungsangeboten aus dem Pfarrerverfortbildungsprogramm 2001	S. 157
Bekanntgabe neuer K.	S. 39, 61, 92, 135, 275, 330, 356, 411	100. Rheinischer Küstertag und Rüstzeit 2001	S. 119
Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetz von K.	S. 92, 120, 290, 410	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 11. – 13. Juni 2001	S. 135
Kirchensteuer		Tagung des Deutsch-Belgischen Bruderrates	S. 135
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2001	S. 307, 372	Verwaltungslehrgang I 2001/2002	S. 90
Erste Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung/des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung -KiStO-)	S. 298	Verwaltungslehrgang I 2002/2003	S. 274
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2002	S. 405	„Von Kommunikation bis Internet“ Neue Medienkurse des FFFZ	S. 60
Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)		Literaturhinweise	S. 98, 143, 162, 216, 337
33. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	S. 82	Liturgischer Kirchenkalender 2001/2002	S. 315
34. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	S. 312	<hr/> M <hr/>	
Kollekte		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
K. in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten; Selbsthilfeprojekte für Kriegswitwen in Ruanda und im Kongo	S. 60	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	siehe Dienstrecht
Kollektenplan 2002	S. 349	Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht
Konfirmationsagende , Kirchengesetz zur Erprobung der K. der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 76	Mobilfunkeinrichtungen , Neuer Mustermietvertrag zur Installation von M., Informationsveranstaltungen in Düsseldorf und Koblenz	S. 328
Kraftfahrzeugverordnung , Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur K.	S. 343	Mustermietvertrag , Neuer M. zur Installation von Mobilfunkeinrichtungen, Informationsveranstaltungen in Düsseldorf und Koblenz	S. 328
Küstertag , 100. Rheinischer K. und Rüstzeit 2001	S. 119	<hr/> N <hr/>	
		Nachhaltigkeits-Fonds , Anlage von Kapitalien und Rücklagen in N.	S. 312

Namensänderung der Kirchengemeinde St. Augustin-
Menden S. 277

Notverordnungen

Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur
Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbe-
amtinnen und Kirchenbeamten S. 165

Notverordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Beschäftigten anlässlich der Übernahme des Schul-
zentrums der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden
durch die Evangelische Kirche im Rheinland S. 171

Erste Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der Notverordnung/Gesetzesvertreten-
de Verordnung/des Kirchengesetzes über die Erhe-
bung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche
im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerord-
nung -KiStO-) S. 298

Notverordnung zur Einführung des Euro im Reisekosten-
und Umzugskostenrecht S. 341

O

Ordinationen

S. 39, 61, 93, 121, 137, 159,
209, 276, 291, 330, 356, 412
siehe bes. Namensverzeichnis

Ruhen der in der Ordination begründeten Rechte

S. 93
siehe bes. Namensverzeichnis

Wiederruf (Verlust) des Rechtes und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakraments- verwaltung

S. 61, 137, 159, 209, 276, 330, 256, 412
siehe bes. Namensverzeichnis

Ordnungen

Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfar-
rerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare
(Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung –
PFBVO) S. 2

Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kir-
chenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchen-
beamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung –
KBVO) S. 14

Ordnung für die Beiräte für die Kirchliche Arbeit in Poli-
zei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophen-
schutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland
S. 110

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste
und Zweite Theologische Prüfung der Evangelischen
Kirche im Rheinland S. 129

Ordnung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der
Evangelischen Kirche im Rheinland S. 149

Benutzungsordnung für kirchliche Archive S. 372

Aufbewahrungs- und Kassationsordnung für kirchliche
Archive S. 374

Gebührenordnung für kirchliche Archive S. 375

Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen S. 376

P

Personalausgleichsfonds, Änderung der Richtlinien für die
Bewirtschaftung des P. S. 108

Personalunterkünfte, Bewertung der P. für das Jahr 2001
S. 89

Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarre-
rinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare
S. 2

Bekanntmachung der Neufassung der P. S. 1

Pfarrdienstgesetz, Kirchengesetz zur Änderung des Einfüh-
rungsgesetzes zum P. und zum Kirchenbeamtenengesetz
S. 81

Pfarrdienstverordnung, Verordnung zur Änderung der P.
S. 368

Pfarrerfortbildung siehe Lehrgänge

Pfarrneben tätigkeitsverordnung, Verordnung über die
Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangeli-
schen Kirche im Rheinland S. 148

Pfarrstellen

Aufhebung von Pfarrstellen

Aachen, Kirchenkreis (1.) S. 95
Altenkirchen, Kirchenkreis (8.) S. 65
Bad-Godesberg, Johannes-Kgm. (2.) S. 211
Bonn, Kirchenkreis (5.) S. 65
Duisburg-Neudorf-Ost (1.) S. 414
Duisburg-Wanheim (1.) S. 211
Düsseldorf, Kirchenkreisverband (18.) S. 123
Heidt (2.) S. 278
Koblenz-Karthause (3.) S. 65
Remscheid, Christus-Kgm. (2.) S. 65
Unterbarmen-West (3.) S. 357
Waldbrohl (5.) S. 211
Wedau-Bissingheim (2.) S. 65

Ausschreibungen von Pfarrstellen

Aachen, Kirchenkreis (15.) S. 123
Adenau (2.) S. 43
Altenkirchen S. 139
Alt-Krefeld (5.) S. 140
An der Agger, Kirchenkreis (6.) S. 95
An Nahe und Glan, Kirchenkreis (11.) S. 68
An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (11.) S. 68
Argenthal und Riesweiler S. 125
Bad Godesberg, Johannes-Kgm. (1.) S. 212
Bad Kreuznach, Johannes-Kgm. (3.) S. 294
Bad Münster am Stein S. 279
Bad Neuenahr (1.) S. 213
Bad Neuenahr (2.) S. 43
Bad-Godesberg-Voreifel, Kirchenkreis (7.) S. 42
Bad-Godesberg-Voreifel, Kirchenkreis (8.) S. 42, 294
Baerl S. 358
Barmen, Kirchenkreis (10.) S. 65
Barmen, Kirchenkreis S. 139
Bedburg-Niederaußem-Glessen (1.) S. 43
Bedburg-Niederaußem-Glessen (4.) S. 44
Bergheim-Zieverich-Elsdorf (2.) S. 140, 334
Beuel (1.) S. 295
Bingerbrück S. 336
Birkenfeld, Kirchenkreis (1.) S. 278
Birkenfeld, Kirchenkreis (5.) S. 95

Bonn, Kirchenkreis (5.)	S. 414	Porz (2.)	S. 124, 358
Bonn, Kirchenkreis (9.)	S. 358	Pulheim (3.)	S. 44
Bonn, Lukas-Kgm. (3.)	S. 278	Quadrath-Ichendorf	S. 415
Brühl (1.)	S. 213	Radevormwald (3.)	S. 336
Daaden (2.)	S. 95	Rees	S. 69
Dinslaken (1.)	S. 139, 414	Remscheid, Stadtkgm. (1., 4.)	S. 44
Duisburg-Nord und Süd, Kirchenkreise	S. 66	Rengsdorf	S. 97, 280
Düren, zu (9.)	S. 96	Rheydt (9.)	S. 96
Düsseldorf, Kirchenkreisverband (2.)	S. 95	Roxheim (1.)	S. 124
Düsseldorf-Benrath (2.)	S. 414	Saarbrücken, Kirchenkreis (5.)	S. 214
Düsseldorf-Eller (1.)	S. 294	Schafrücke	S. 96
Düsseldorf-Oberkassel	S. 333	Scheib-Furpach (1.)	S. 214
Elberfeld-West (3.)	S. 66	Schwafheim	S. 358
Ellern-Mörschbach-Pleizenhausen	S. 214, 336	Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (1.)	S. 295
Erkrath (2.)	S. 278	Solingen und Lennep, Kirchenkreise (2.)	S. 125
Eschweiler (1.)	S. 96	Solingen-Merscheid	S. 46
Essen (ESG)	S. 293	Trier (1.)	S. 46
Essen, Stadtkirchenverband (1.)	S. 66	Völklingen, Kirchenkreis (6.)	S. 68
Essen-Altstadt (4.)	S. 42	Wallach-Ossenber	S. 124
Essen-Haarzopf (2.)	S. 279	Wassenberg (2.)	S. 414
Essen-Kupferdreh (2.)	S. 279, 334	Weilerswist	S. 123
Evangelische Kirche im Rheinland (Arbeitsstelle für Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst, Freiwillige Frie- densdienste)	S. 293	Wetzlar, Kirchenkreis (1.)	S. 295
Flamersheim	S. 42	Wiedenest	S. 138
Forsbach-Rösrath (3.)	S. 140	Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (2.)	S. 160
Grefrath-Oedt	S. 335		
Heidt (1.)	S. 278	Ausschreibungen von Pfarrstellen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Heiligenhaus (1.)	S. 45	Rixheim/Frankreich	S. 69
Heiligenhaus (3.)	S. 96		
Herchen	S. 45	Errichtung von Gemeindeverbands- und Gemeindepfarr- stellen	
Hermeskeil-Züschen (2.)	S. 295	Bedburg-Niederaußem-Glessen (4.)	S. 42
Hiesfeld (3.)	S. 66	Kevelaer (2.)	S. 160
Idar (2.)	S. 211	Liblar (2.)	S. 160
Jülich, Kirchenkreis (6.)	S. 139	Michaelshoven	S. 94
Kevelaer (2.)	S. 161	Plaidt (2.)	S. 65
Koblenz, Standortpfarrer	S. 333	Ratingen	S. 94
Koblenz, Gemeindeverband (1.)	S. 43	Remscheid, Stadtkgm. (4.)	S. 42
Koblenz, Kirchenkreis (1., 2., 8.)	S. 67		
Koblenz-Kartause (1.)	S. 43	Errichtung von kreiskirchlichen, Kirchenkreisverbands- und Stadtkirchenverbandspfarrstellen	
Koblenz-Mitte	S. 43, 140	An Nahe und Glan (11.)	S. 65
Köln (ESG)	S. 293	Barmen (17.)	S. 357
Köln, Stadtkirchenverband (15.)	S. 334	Birkenfeld (5.)	S. 277
Köln, Stadtkirchenverband (5., 10.)	S. 124	Bonn (8., 9.)	S. 357
Köln, Stadtkirchenverband (6.)	S. 294	Duisburg-Süd (1.)	S. 211
Köln-Höhenberg-Vingst (4.)	S. 335	Düsseldorf, Kirchenkreisverband (11.)	S. 123
Köln-Klettenberg (4.)	S. 124	Düsseldorf-Süd (1.)	S. 123
Köln-Mauenheim-Weidenpesch (1.)	S. 279	Koblenz (1., 2., 8.)	S. 94
Köln-Mauenheim-Weidenpesch (2.)	S. 44, 279	Köln, Stadtkirchenverband (6.)	S. 277, 293
Köln-Rath-Ostheim (1.)	S. 334	Völklingen (5.)	S. 65
Krefeld, Gemeindeverband (3.)	S. 214		
Krefeld, Gemeindeverband (7.)	S. 140	Übertragung von Pfarrstellen	
Krefeld-Nord (1.)	S. 335		S. 40, 62, 93, 121, 137, 159, 210, 276, 291, 330, 356, 412 siehe bes. Namensverzeichnis
Lechenich (1.)	S. 140		
Lennep, Kirchenkreis	S. 335	Polizeiseelsorge, Umzug der Kirchlichen Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Bereich P.	
Leverkusen, Kirchenkreis (12.)	S. 45, 68		S. 355
Lövenich	S. 213	Praktikantenordnung, Arbeitsrechtregelung zur Änderung der P.	
Mayen (2.)	S. 67		S. 286
Meerbeck	S. 161	Predigthelferinnen- und -helfergesetz	
Moers, Kirchenkreis (2.)	S. 279	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche in Rheinland	S. 101
Moers, Kirchenkreis (4.)	S. 45		
Mönchengladbach, Gemeindeverband	S. 212		
Neuss-Süd (2.)	S. 95		
Niederbrombach	S. 212		
Niederkassel (2.)	S. 45		
Niederwörresbach und Veitsrodt	S. 161		
Nohfelden und Ellweiler	S. 42, 212		
Norf-Nievenheim (1.)	S. 123, 294		
Ottweiler (3.)	S. 125, 336		
Ottweiler, Kirchenkreis (2.)	S. 125		
Pfalzdorf	S. 66		
Plaidt (2.)	S. 68		

Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferin und des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 102

Predigthelferinnen- und -helferverordnung

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer S. 102

Probendienst, Berufungen in den kirchlichen P.

S. 118, 326
siehe bes. Namensverzeichnis

Prüfungen

P. für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 15.–20. Februar 2002 S. 290

P. für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 20.–24. Oktober 2001; MERKBLATT S. 90

Bestandene P., Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen S. 38
siehe bes. Namensverzeichnis

Bestandene P. für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst S. 274
siehe bes. Namensverzeichnis

Bestandene P. für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten S. 274
siehe bes. Namensverzeichnis

Bestandene Theologische P. im Frühjahr 2001 S. 119
siehe bes. Namensverzeichnis

Bestandene Theologische P. im Herbst 2001 S. 327
siehe bes. Namensverzeichnis

Prüfungsordnung, Ordnung zur Änderung der P. für die Erste und Zweite Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 129

Q, R

Rechnungsprüfungswesen, Ordnung für das R. S. 376

Rechtssammlung

R. der Evangelischen Kirche auf CD-ROM S. 282, 416

Euro-Preise für Kirchliches Amtsblatt, Gemeindeverzeichnis und R. S. 330

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2002 für das Kirchliche Amtsblatt S. 411

Reisekostenrecht

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum R. S. 343

Notverordnung zur Einführung des Euro im Reisekosten- und Umzugskostenrecht S. 341

Richtlinien

Änderung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds S. 108

Richtlinien für die Fortbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 378

Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien) S. 343

Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen S. 327

Rücklagen, Anlage von Kapitalien und R. in Nachhaltigkeitsfonds S. 312

Rüstzeit, 100. Rheinischer Küstertag und R. 2001 S. 119

Ruhestand, Eintritt in den S. 41, 64, 94, 123, 138, 160, 211, 277, 292, 333, 357, 413
siehe bes. Namensverzeichnis

S

Satzungen

Fachausschuss „Krankenhausseelsorge“ des Kirchenkreises Bonn (Satzung) S. 53

Satzung zur Aufhebung der Satzung betreffend das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Walsum-Aldenrade und Walsum-Vierlinden S. 54

Gemeindefassung für die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen S. 54

Satzung für den Jugendausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen S. 57

Zukunft mit Familien; Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel; Satzung S. 58

33. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen S. 82

Satzung für das Diakonische Werk der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel S. 84

Satzung für die Mobile Gemeinédiakonie: Sozialstation der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Bonn-Duisdorf S. 86

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinde Radevormwald S. 88

Satzung für den Jugendausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler S. 88

Satzung für den Verband der Diakoniestationen An der Agger und Windeck S. 111

Satzung über den Aufbau und die Arbeit von Fachausschüssen der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund S. 114

Satzung des Evangelischen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Jülich S. 116

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal S. 116

Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit im Kirchenkreis Wied S. 118

Satzung für das Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 129

Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf S. 131

Gemeindefassung der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen S. 131

Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Obermarxloh S. 206

Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-West, Essen-Rüttenscheid und Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid S. 222

Satzung der Stiftung zur Förderung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt S. 224

Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Idar S. 225

Stiftungssatzung für die Wendelstadt-Stiftung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg S. 286

Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost	S. 287	Köln-Riehl (B-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 281
Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach	S. 289	Köln-Südost, Verwaltungsamt (Sachbearbeiterin/-bearbeiter)	S. 127
34. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	S. 312	Köln-Zollstock (Kirchenmusiker)	S. 97
Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Bad-Godesberg-Voreifel	S. 323	Landeskirchenamt, Evangelische Kirche im Rheinland (Rechnungsprüferin/-prüfer)	S. 280
Satzung zur Änderung der Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve	S. 324	Landeskirchenamt, Evangelische Kirche im Rheinland (Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Abteilung V)	S. 359
Stiftungssatzung für die Denkmalstiftung Lutherkirche in Solingen	S. 325	Landeskirchenamt, Evangelische Kirche im Rheinland (Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Abteilung VI)	S. 69
Satzung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen	S. 345	Landeskirchenamt, Evangelische Kirche im Rheinland, Abteilung I (Leitung Zentrale Personalverwaltung)	S. 126
Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln, Kirchenkreis Völklingen	S. 348	Mönchengladbach, Christuskgm. (B-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 141
Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Barmen	S. 378	Mülheim/Ruhr, Evangelische Akademie (Direktorin/Direktor)	S. 140
Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Elberfeld	S. 400	Neuwied-Heddesdorf (B-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 69
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg	S. 402	Niederbieber (C-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 296
Schriftgutverwaltung , Lehrgang für Sch. vom 11. bis 13. Juni 2001	S. 135	Osterrath (B- oder C-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 416
Schulzentrum Hilden , Notverordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten anlässlich der Übernahme des Sch. der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden durch die Evangelische Kirche im Rheinland	S. 171	Pastoralkolleg Rengsdorf (Rektorin/Rektor)	S. 97
Sondervermögen , Satzung für das S. der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 129	Rheydt (A-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 359
Sonderzuwendung , Festsetzung des Bemessungsfaktors für die jährliche S. an Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für die Jahre 2001 und 2002	S. 312	Rosbach (B-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 46
Statistischer Bericht	S. 179	Wesseling (B-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 70
Stellenausschreibungen für den Sonderdienst		Wetzlar, Domkgm. (Jugendleiterin/-leiter)	S. 126
Dinslaken, Kirchenkreis	S. 69	Wickrathberg (B-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 46
Essen, Stadtkirchenverband	S. 280, 359	Wiehl (B-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 141
Leverkusen, Kirchenkreis	S. 97	Stellenausschreibungen, sonstige (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Uellendahl	S. 337	Aachen, Verein für Diakonie e.V. (Geschäftsführerin/Geschäftsführer)	S. 281
Stellenausschreibungen		Alpen (Mitarbeiterin/Mitarbeiter Jugendarbeit)	S. 337
Bad Godesberg, Paulus-Kgm. (C-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 360	An der Ruhr, Kirchenkreis (Personalsachbearbeiterin/-sachbearbeiter)	S. 215
Düsseldorf, Matthäikgm. (A-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 359	Bad Neuenahr (Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter)	S. 282
Essen-Karnap (C-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 280	Cronenberg, ref. (Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	S. 415
Heiligenhaus (B-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 98	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium (Schulleitung)	S. 47
Idar (Kirchenmusiker)	S. 296	Dinslaken, Kirchenkreis (Verwaltungsleitung)	S. 142
Jülich, Verwaltungsamt (Teilzeitmitarbeiterin/-mitarbeiter Personalabteilung)	S. 126	Duisburg, Gemeindeamt Hamborn, Marxloh, Neumühl (stellvertr. Leiterin/Leiter)	S. 70
Jülich, Verwaltungsamt (Verwaltungskraft)	S. 126	Düsseldorf, Melanchthon-Kgm. (Küsterin/Küster)	S. 161
		Düsseldorf-Nord, Gem. Gemeindeamt (Kassenleiterin/-leiter)	S. 161
		Düsseldorf-Unterrath (Diakoninnen/Diakone)	S. 47
		Elberfeld, Gem. Verwaltungsamt (Gemeindesachbearbeiterin/-bearbeiter)	S. 281
		Essen, Stadtkirchenverband, Gem. Gemeindeamt (stellvertr. Leiterin/Leiter)	S. 70, 415
		Essen-Altstadt (Verwaltungsleiterin/-leiter)	S. 281
		Essen-Steele, zu, (stellvertr. Amtsleiterin/-leiter)	S. 360

Köln, Stadtkirchenverband (Kassenverwalterin/-verwalter)	S. 142
Köln, Stadtkirchenverband, Amt für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung (Verwaltungsmitarbeiterin/-mitarbeiter)	S. 215
Köln, Verwaltungsamt Südost (Verwaltungsmitarbeiter/-mitarbeiterin)	S. 337
Köln-Süd, Gemeindeamt (stellvertr. Gemeindeamtsleiterin/-leiter)	S. 162
Köln-Südost, Verwaltungsamt (Verwaltungsamtsleiterin/-leiter)	S. 215
Lennepe, Kirchenkreis (Verwaltungsleiterin/-leiter)	S. 98
Leverkusen-Steinbüchel (Jugendleiterin/-leiter)	S. 142
Marienlagen (Gemeindemitarbeiterin/-mitarbeiter)	S. 47
Mecklenburg, Ev.-Luth. Landeskirche (theol. Dezernentin/Dezernent)	S. 281
Mülheim/Ruhr, Gesamtverband (Gemeindesachbearbeitung)	S. 360
Mülheim/Ruhr, Evangelische Akademie (Leiterin/Leiter Akquisition, Belegung, Empfang)	S. 214
Mülheim/Ruhr, Gesamtverband (Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter)	S. 282
Neuss, Gem. Gemeindeamt (Leiterin/Leiter)	S. 162
Oberhausen, Kirchenkreis (Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter)	S. 416
Oberhausen, Luther-Kgm. (Gemeindeamtsleiterin/-leiter)	S. 71
Odenkirchen (Amtsleiterin/Amtsleiter)	S. 282
Ottweiler, Saarbrücken, Völklingen, Kirchenkreise (Lehrerin/Lehrer)	S. 71
Vereinte Evangelische Mission (Dozentin/Dozent)	S. 141
Wermelskirchen (Seelsorger)	S. 70
Wickrathberg (Kassenverwalterin/-verwalter)	S. 215
Wickrathberg (Leiterin/Leiter Gemeindeamt)	S. 70, 142

Stellenbewertung, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die S. für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände S. 370

T

Tagungen	siehe Lehrgänge
Taufbuch , Kirchengesetz über die Einführung des T. der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 76
Teilnehmerbeiträge , Richtlinien zur Erhebung von T.	S. 327
Telefonliste des Landeskirchenamtes	S. 136
Theologische Prüfungen	
Bestandene T. P. im Frühjahr 2001	S. 119
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene T. P. im Herbst 2001	S. 327
siehe bes. Namensverzeichnis	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste	

und Zweite T. P. in der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 129

U

Überführungen/Überleitungen

S. 64, 94, 159, 210, 332
siehe bes. Namensverzeichnis

Umzugskosten

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die U. der Pfarrerinnen und Pfarrer	S. 49
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die U. der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	S. 50
Notverordnung zur Einführung des Euro im Reisekosten- und Umzugskostenrecht	S. 341
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die U. der Pfarrerinnen/Pfarrer	S. 342
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die U. der Kirchenbeamtinnen/ Kirchenbeamten	S. 342

Unterstützungsgrundsätze

S. 343

Urkunden

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Gemünd und Schleiden	S. 39
Urkunde über die Umgemeindung der Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Kartause in die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Mitte	S. 61
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Rees und Hueth-Millingen	S. 92
Urkunde zur Errichtung des Zweckverbandes „Diakoniestationen An der Agger und Windeck“	S. 120
Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Jülich	S. 275
Urkunde über die Umbildung des Friedhofverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen	S. 329

Urlauberseelsorge, Kur- und U. in Bayern im Sommer 2002 S. 329

Urlaubsorte, Kirchlicher Dienst an U. im Ausland 2002 S. 405

V

Verbandsgesetz, Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten S. 77

Verliehen

S. 41
siehe bes. Namensverzeichnis

Verordnungen

Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen (Vertretungskostenverordnung – VKVO)	S. 37
---	-------

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer (Predigthelferinnen- und -helferverordnung)	S. 102	Verwaltungsdienst	Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen V.	S. 274
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 147		siehe bes. Namensverzeichnis	
Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarnebentätigkeitsverordnung – PfNVO)	S. 148		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen V. der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände	S. 370
Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	S. 165		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im V.	S. 298
Notverordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten anlässlich der Übernahme des Schulzentrums der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden durch die Evangelische Kirche im Rheinland	S. 171	Verwaltungsfachangestellte , Bestandene Prüfungen für den Beruf des/der V.		S. 274
Verordnung über Amtstracht und liturgischer Kleidung	S. 205	Verwaltungslehrgänge	siehe Lehrgänge	
3. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise	S. 222	Verwaltungsordnung , Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland		S. 233
Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO)	S. 233	Verwaltungsvorschriften	V. zum Reisekostenrecht – kirchliche Fassung –	S. 343
Erste Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung/des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung – KiStO-)	S. 298		Änderung der V. zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen und Pfarrer	S. 49
Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung – kirchliche Fassung	S. 298		Änderung der V. zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	S. 50
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulage an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst	S. 298		Änderung der V. zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer	S. 342
Notverordnung zur Einführung des Euro im Reisekosten- und Umzugskostenrecht	S. 341		Änderung der V. zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten	S. 342
Verordnung zur Einführung des Euro in Bestimmungen des besonderen Dienstrechts	S. 342	Vorbereitungsdienst , Berufungen in den kirchlichen V.		S. 118, 326
Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstverordnung	S. 368	Vorschussrichtlinien , Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen		S. 343
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände	S. 370		<hr/> W <hr/>	
Verordnung zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“	S. 370	Warnung		S. 47, 144, 163
Verordnung zur Umstellung der Währung	S. 371		<hr/> X, Y, Z <hr/>	
Versorgungskassenbeiträge , Anhebung der V.	S. 129	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2002		S. 410
Verstorben	S. 41, 65, 73, 94, 122, 138, 160, 211, 278, 333, 358, 414 siehe bes. Namensverzeichnis	Zivildienstseelsorge , Umbenennung des Landespfarramtes für Z.		S. 329
Vertretungskostenverordnung , Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen	S. 37	Zugehörigkeit , Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Z. der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche		S. 50
		Zulagen , Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Z. an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst		S. 298
		Zuwendungsordnungen , Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Z.		S. 286

Exner, Wolfgang S. 292

F

Fabian, Iris S. 326, 327
Falkenroth, Christina S. 119
Faller, Kay S. 209
Fallos, Annette de S. 138
Faust, Hauke S. 121, 138
Fechner, Horst S. 414
Fehse, Hartmut S. 211
Ferber, Udo S. 62
Fermor, Beatrice Désirée S. 327
Fermor, Frank S. 277
Fersing, Christina S. 209, 210, 277
Feyen, Anne S. 92
Fichtner, Thorsten S. 357
Fiebig, Christiane S. 292
Fiebig, Merten S. 413
Fiebig-Mertin, Christiane S. 412
Fiedler, Dirk S. 326, 327
Fischbach, Frank Dieter S. 121
Flader, Dörthe S. 138
Fleck, Friederike S. 326
Flender, Wilhelm S. 41
Flesch, Dr. Stefan S. 331
Flos, Ernst-Detlef S. 356
Folgmann, Klaus S. 65
Förderer, Hans-Ulrich S. 159
Fragner, Katrin S. 326, 327
Franz, Marita S. 38
Frauenhoff, Sabine S. 331
Frenz, Michaela S. 326, 327
Fresia, Thomas S. 326, 327
Fricke-Kiwitt, Juliane S. 331
Frickenschmidt, Annerose S. 292
Friedrich, Susanne S. 91
Fries, Patrick S. 276
Frommhold, Hanswerner S. 413
Frost, Helmut S. 413
Füllmann-Ostertag, Elke S. 41
Füten, Heinz-Gerd S. 331

G

Gabernig, Heike S. 121, 122
Ganster, Andreas S. 92
Gärtner, Hans-Jürgen S. 331
Gätjen, Almut S. 356
Gattermann-Dorn, Marion S. 122, 137
Gawehn, Gesine S. 64
Gebauer, Angelika S. 92
Gebhardt, Monika S. 63
Gehring, Christoph S. 40
Gehring, Heinrich S. 413
Gehrke, Klaus S. 92
Geipel, Nadja S. 274
Geldschläger, Detlef S. 413
Gensch, Brigitte S. 327
Gerhard, Renate S. 40

Gerhard-Kemper, Achim S. 40

Gerhardt, Monika S. 38
Giesen, Hartmut S. 65
Giesen, Iris S. 63
Glade, Wolfgang S. 333
Glauch, Birgit S. 326, 327
Glitt, Wolfgang S. 292
Glöckner, Walter S. 122
Goebel, Dr. Hans Theodor S. 333
Gohlke, Martin S. 357
Goldberg, Eckhard S. 277
Golitz, Marianne S. 62, 94
Goll, Hans-Walter S. 159
Gommel-Packbier, Ester S. 118
Gondorf, Bernd S. 211
Göpelt, Ludwig S. 122
Gorres, Andrea S. 39
Götz, Gerd S. 119, 137
Grab, Ulrike S. 93, 122
Graßmann, Manuela S. 274
Grau, Matthias S. 332
Gregorius, Ralf-Dieter S. 138, 376
Gresser-Ritter, Sabine S. 39
Greve, Jens S. 39, 40, 41
Greve, Marion S. 63
Greve, Roland S. 332
Greven, Oskar S. 277
Grigo, Dr. Silke S. 61
Grode, Ernst-Dieter S. 292, 331
Grogull, Peter S. 327
Gruß, Dagmar S. 356, 357
Guminski, Volker S. 331
Gundalin, Jürgen S. 356, 357
Günther, Christina S. 326, 327
Gürtler, Jochen S. 327
Gutzeit, Heike S. 118, 119, 412

H

Haarbeck, Wiebke S. 331
Haberkamp, Michael S. 211
Haberland, Michael S. 62
Hack, Michael S. 160
Hackert, Bettina S. 159
Hagel, Andreas S. 61
Halfmann, Sike S. 327
Hammelsbeck, Daniela S. 357
Hammer, Ulrich S. 122
Hanke, Ingo S. 159
Happel, Markus S. 160
Harbeck, Wiebke S. 64, 121
Harfst, Reinhard S. 119, 137
Harfst, Ursula S. 121, 327
Harms, Diedrich S. 277
Harnisch, Wolfgang S. 40
Hartenstein, Dr. Judith S. 121, 138
Hartenstein, Felix S. 277
Hartenstein, Susanne S. 39
Hasenberg, Birgit S. 94, 122

Hassel, Wolff-Achim S. 159
Haßler, Hans-Werner S. 123
Haßler, Martin S. 119
Hau, Günter vom S. 413
Hauser, Alexander S. 326
Hausmann-Boebe, Meike S. 210
Hayashi, Yoko S. 91
Heckmann, Jens S. 121
Heckmann, Nyree Sabine S. 327
Heering, Michael S. 63
Hefen, Anke S. 91
Hegemann, Martin S. 277
Hegenbarth, Uwe S. 38
Heger, Udo S. 64
Hehl, Friedrich S. 292
Heidrich, Sascha S. 331
Heienbrok, Klaus S. 413
Heimann, Thomas S. 413
Heimbucher, Giesela S. 357
Hein, Werner S. 277
Hein-Dürr, Manfred S. 62
Heinemann, Reinhold S. 63
Heintze, Peter S. 137
Heiter, Sabine S. 62
Heller, Jochen S. 331
Helmes, Inge S. 94
Henke, Michael S. 357
Henrich, Andreas S. 292
Herberth, Dieter S. 121, 122
Hermann, Annelie S. 91
Hermes, Hans-Joachim S. 63
Herzog, Hans S. 62, 64
Heß, Carsten S. 327
Heuser, Alexander S. 327
Heymer, Christine S. 331
Heyneck, Mira S. 118, 119
Heynen, Cornelia S. 62
Hildner, Thomas S. 292
Hilgert, Günter S. 94
Hilliger, Ernst S. 210
Hinkel, Daniel S. 211
Hinn, Laura S. 91
Hintsch, Rolf S. 331
Hiob, Astrid S. 40
Hitzbleck, Helmut S. 63
Höbel, Werner S. 211
Hodali, Ingrid S. 277
Hofacker, Andrea S. 326
Hoffmann, Bärbel S. 64
Hoffmann, Edgar S. 63
Hoffmann, Iris S. 331
Hoffmann, Martina S. 331
Hoffmann, Matthias S. 118, 119
Hofmann, Dieter S. 41
Hohagen, Gerhard S. 293
Hohnwald, Annette S. 327
Holdt, Peter S. 413
Hollatz, Herbert S. 413
Holthaus, Erika S. 93, 122
Holthaus, Frank S. 93
Hönow, Susanne S. 118
Hopisch, Sven S. 118, 119
Horn, Brigitte, Lehrerin i.K. S. 210
Horn, Philip S. 118, 119
Hörpel, Horst S. 40

Huber, Hans-Christian S. 413
Hücklekemkes, Elvira S. 331
Hülle, E. Harald S. 61
Hummerich-Diezun, Waltraud S. 356
Hund, Friedemann S. 292
Hundhausen-Kelp, Petra S. 356
Husken, Alice-Petra S. 331
Huwald, Arne S. 276
Huwald, Thorsten S. 63

I, J

Ibbeken, Hanke S. 39, 40
Ilges, Wolf-Rüdiger S. 94
Illgen, Kerstin S. 93
Immer, Esther S. 118, 119
Isigkeit, Ferdinand S. 63
Iversen-Hellkamp, Birgit S. 292
Jacken, Werner S. 93
Jager, Cornelia S. 118, 119
Jannermann, Heike S. 118, 276
Jansen-Haß, Stefan S. 330, 331, 332
Jäschke, Walter S. 41
Jellema, Olaf S. 210
Jeltsch, Dietrich S. 121
Jenet, Wolfgang S. 413
Jerosch, Ulrike S. 91
Jodeleit, Dirk S. 41
Johansen, Holger S. 41
John, Uwe Ralf S. 118, 119, 412
Joppien, Helmut S. 63
Jordan-Schöler, Sabine S. 412
Jöst, Wolfgang S. 137
Joswig, Oliver S. 159
Jung, Stefan S. 122
Junge, Volker S. 211
Junghans, Rudolf S. 333
Junker, Wolfgang S. 63
Juschka, Manfred S. 332

K

Kaftan, Theodor S. 211
Kahlen, Gerd-Dieter S. 65
Kaiser, Manfred S. 413
Kallsch-Raunig, Dorthe S. 93
Kammer, Martin S. 122
Kammerer, Stefan S. 119
Kämmerer, Ulrich S. 94
Kamp, Volkmar S. 138, 209, 210
Kämpgen, Helmut S. 63
Kamphausen, Burkhard S. 63
Kamphöfner, Gerhard S. 413
Kandora, Angelika S. 333
Kappner, Ursula S. 62
Karberg, Margot S. 210
Kaspar, Günter S. 160
Kasper, Ralf S. 327, 556
Keden, Joachim S. 413

Kehren, Bernd S. 93
 Kellert, Roland S. 211
 Kempe, Natascha S. 92
 Kenntner, Dr. Eberhard S. 63
 Kercher, Hans-Georg S. 209
 Keuper, Jürgen S. 41
 Khumalo, Dr. Ben S. 412
 Kienitz, Andreas S. 94
 Kindsgrab, Monika
 S. 330, 331, 357
 Kirchner, Brünhilde S. 160
 Kirschbauer, Ute S. 40
 Klein, Dr. Peter S. 65
 Klingenheben, Dr. Werner
 S. 138, 211
 Klinger-Yates, Sylvia S. 274
 Klostermann, Dr. Götz
 S. 137, 331
 Kluge, Maren Vanessa
 S. 326, 327
 Knabe, Jürgen S. 40
 Knetsch, Klaus-Dieter S. 63
 Knüppel, Ruth S. 274
 Koch, Ingo S. 121
 Koch, Stephan S. 118, 119
 Koepke, Gerhard S. 63
 Köhler, Ursula S. 41
 Kolbe-Vennemann, Kerstin
 S. 292
 Kolfhaus, Helmut S. 278
 Konieczny, Guido
 S. 138, 277
 Konnert, Claudia S. 137
 Konrad, Manfred S. 332
 Köppen, Ralf S. 292
 Koslowski, Arnold S. 274
 Koßmann, Dr. Ruth S. 412
 Koßmann, Frederik S. 356
 Köster, Gabriela S. 327
 Kötter, Reinhold S. 291, 413
 Kowalski, Detlef S. 160
 Kowalski, Detlef S. 209, 210
 Kraft, Bernd S. 91
 Krah, Bärbel S. 330
 Krall, Torsten S. 327
 Kramer, Anja S. 327
 Krämer, Joachim S. 413
 Krämer, Jürgen S. 63
 Kramp, Johannes S. 94
 Kraski, Tanja S. 119
 Kraushaar, Oliver S. 119
 Krauß, Anke S. 412
 Kräuter, Gabriele S. 118, 119
 Krautmacher, Florian S. 40
 Krautmacher, Wolfgang S. 39
 Kreuseler, Georg S. 332
 Kreuter, Dr. Jens S. 209
 Kriener, Tobias S. 357
 Krogull, Peter S. 327
 Krollmann-Rusch, Juliane
 S. 327
 Krüchten, Ines von S. 292
 Krüger, Gunnar S. 276
 Krüger, Iris S. 276
 Krüger, Stephanie S. 159
 Krüger, Wilfried S. 211
 Krulla, Arnd S. 327
 Kuban, Burkhard S. 412
 Kubernus, Petra S. 92
 Kuchta, Marian S. 63, 333

Kückes, Christoph
 S. 137, 138
 Kuhn, Peter S. 333
 Kuipers, Heike S. 64
 Kulla, Arnd S. 356
 Kunick, Rainer S. 41
 Kunze, Georg-Wilhelm S. 65
 Kuroпка, Nicole S. 326

L

Lang, Walter S. 93
 Lange, Armin S. 63, 277
 Langenheim, Michaela
 S. 327
 Last, Ralph S. 64
 Laube, Karin S. 38
 Lautenbach, Irmhild S. 414
 Lauterjung, Volker S. 63
 Lechner, Heike S. 38
 Lehnert, Dr. Volker, A. S. 93
 Leist, Dietrich S. 293
 Leist-Bemmann, Christian
 S. 357
 Leithe, Matthias S. 137, 138
 Lendzian, Ute S. 61
 Lennartz, Norma S. 121, 138
 Lerch, Dietger S. 137
 Lethmathe, Sven S. 276
 Letschert, Martin S. 62
 Liedtke, Jens S. 327
 Lindemann, Tanja S. 292
 Lindenlauf, Dr. Herbert
 S. 291
 Lo Sardo, Michael
 S. 118, 119, 276
 Locher, Armin S. 93
 Loebnitz, Ulrich S. 332
 Lohbeck, Birgit S. 91
 Lohfink, Ralf S. 121, 122
 Löhr, Bernd S. 137
 Löhr, Dorothee S. 210
 Lorenz, Rolf S. 137
 Losch, Andreas S. 119, 326
 Loster, Daniela S. 118
 Lötzbeyer, Günter Heinrich
 S. 118, 119
 Lötzbeyer, Günter S. 412
 Lüben, Stefan S. 159
 Lubert, Cornelia S. 118
 Lubinetzki, Volker S. 63
 Lubrich, Erich S. 122
 Ludwig, Angelika S. 93, 94
 Lukat, Rudi S. 413
 Lutterjohann-Zizelmann,
 Irmela S. 327
 Luxa, Thomas S. 276

M

Mackensen, Holger S. 137
 Mackscheidt, Bernd S. 40
 Maier, Manfred S. 137, 138
 Majert, Rudolf S. 160
 Malzahn-Gathmann,
 Annette S. 327
 Mangold, Herbert S. 122
 Mankowski, Paul S. 65
 Marhöfer, Thomas S. 62, 94

Martin, Stefanie S. 291, 413
 Marx, Joachim S. 138
 Marx, Kerstin S. 326, 327
 Massfeller, Friedhelm S. 64
 Mathy, Peer S. 357
 Matthes, Klaus S. 65
 Mattutat, Tanja S. 274
 Matysik, Uwe S. 63
 May, Michael S. 160
 Mayer, Karl Friedrich S. 333
 Meckelburg, Frank S. 93
 Meckelburg, Sabine S. 137
 Meding, Eckhard S. 277
 Meertz, Michaela S. 274
 Mehla, Karl Hermann
 S. 327
 Mehnert, Friedrich S. 413
 Meier, Birgit S. 94
 Meier, Gerd S. 160
 Meinert-Tack, Birgit
 S. 356, 357
 Meinhof, Regina S. 64
 Meinköhn, Boy S. 332
 Meis, Ekkehard S. 412
 Meis, Hanna S. 326, 327
 Meister, Natalia S. 274
 Melzer, Manuela S. 413
 Mennecken, Simone S. 137
 Menzel, Manfred S. 94
 Menzfeld, Sabine
 S. 63, 121, 122
 Merkes, Klaus S. 63
 Merx, Joachim S. 93
 Metzinger, Jörg
 S. 356, 357, 413
 Meurer, Siegfried-Karl S. 358
 Meyer, Dirk S. 94
 Meyer, Dr. Dietrich S. 65
 Meyer, Henning S. 118
 Meyer, Horst S. 41
 Michalzik, Uwe S. 210, 332
 Michels-Zepp, Cornelia
 S. 94, 160
 Milde, Klaus S. 63
 Missal, Katja S. 118, 330
 Mitze, Sonja S. 159
 Modrof, Eric S. 41, 61
 Möhle-Lässig, Monika
 S. 276
 Mohr, Eva S. 91
 Mokroß, Peter S. 92
 Monno, Manuel Rene
 S. 326, 327
 Mourkojannis, Dr. Daniel
 S. 357
 Mulia, Christian S. 118
 Müller, Burkhard S. 65
 Müller, Cornelia S. 64
 Müller, Dagmar S. 41
 Müller, Daniel S. 118, 119
 Müller, Gernot S. 159, 160
 Müller, Holger S. 332
 Müller, Karl-Georg S. 160
 Müller, Susanne S. 122
 Müller, Thilo S. 122, 123
 Münch, Reinhild S. 39
 Mundt, Irmenfried S. 63
 Münker, Herbert S. 278
 Münz, Claus S. 122

N

Naefgen, Robert S. 326, 327
 Nagel, Heiko S. 277
 Neefken, Falk S. 63
 Neubert, Miriam S. 118, 119
 Neubert-Hoffmann, Renate
 S. 412
 Neufang, Christiane S. 118
 Neufang, Klausjürgen S. 211
 Neugebauer, Stephan S. 274
 Neuhaus, Bianca S. 138, 159
 Neumann, Ingo S. 413
 Neumann, Siegfried S. 160
 Neuser, Anja S. 64, 332
 Ney, Dr. Heinz-Günther
 S. 413
 Nickel, Michael S. 64
 Niehaus, Heinz-Hermann
 S. 413
 Nieland-Schuller, Michaela
 S. 63
 Niewöhner, Frauke S. 122
 Nikodemus, Rafael
 S. 137, 210
 Nisch-Fichtner, Ute S. 94
 Nisek, Vera S. 118
 Noack-Mündemann, Sybille
 S. 93, 94
 Nolte, Dirk S. 137, 138
 Norsch, Ulrich S. 61
 Nosek, Vera S. 119
 Nöthlings, Stephan S. 332
 Nüllmeier, Christoph
 S. 41, 62
 Nüllmeier, Dorothee S. 412

O

Oberdörster, Ulrich
 S. 291, 333
 Oberg, Ursel von S. 412
 Obermayer, Peter Wilhelm
 S. 293
 Obrikat, Martin S. 62
 Ochmann, Thomas S. 274
 Offermann, Kerstin S. 413
 Ohle, Andreas S. 91
 Olbrisch, Gereon S. 39
 Onasch, Volker S. 291
 Opitz, Michael S. 276, 292
 Orlikowski, Dieter S. 160
 Oßwald, Cornelia S. 63
 Osterhage, Dr. Wolfgang
 S. 159
 Ott, Christian S. 39
 Ott, Hans-Jürgen S. 40
 Otto, Michael S. 92
 Overhoff, Wolfgang S. 159

P, Q

Pabst, Sabine S. 332
 Pahl, Anke S. 332
 Palm, Gabriele S. 39, 40, 41
 Pannes, Joachim
 S. 356, 357
 Pansch, Reinhard S. 91
 Pauls, Stephanie S. 332

- Pauly, Dieter S. 211
Pein, Markus S. 63
Peisker, Mechthild S. 64
Petersen, Andreas S. 91
Phillips, Gebhard S. 291
Pistorius, Dietmar S. 41
Pitsch, Horst S. 39
Plaatje-Fricke, Britta S. 277
Plate, Diethelm S. 39
Plischke, Herbert S. 159
Ploch, Oliver S. 62, 137
Plöhn, Daniel S. 91
Plonz, Dr. Sabine S. 93
Poersch, Heiko S. 330
Pohlmann, Ina S. 118
Pollmann, Anke S. 92
Posth, Klaus S. 138
Posthaus, Michael S. 357
Prange, Alexander S. 412
Preuß, Dr. Hans Reiner S. 94
Preutenborbeck, Christian S. 292
Proell, Hildebrand S. 356
Proell, Petra S. 138
Prumbaum, Anke S. 119, 327
Prumbaum-Bidovsky, Andreas S. 292
Puchert, Bettina S. 327
Pungs, Maïke S. 118, 119, 356
Püschel, Katrin S. 118, 119
Quaas, Kathrin S. 118, 209
Quint, Manuel S. 39
-
- R**
-
- Raack, Martin Olaf S. 118, 119
Radbruch, Christoph S. 40
Raguse, Beate S. 357
Raitelhuber, Tilmann S. 327
Rehmann, Hermann S. 122
Reibis, Martin S. 356, 357
Reiff, Martin S. 332
Reimann, Ralf-Peter S. 137
Reinmuth, Dr. Titus S. 39, 40
Reinschüssel, Torsten S. 274
Reintjes, Jan S. 118, 119, 412
Reipich-Meurer, Holger S. 291
Reumann-Claßen, Dietmar S. 121
Rheindorf, Thomas S. 276
Richter, Hartmut S. 64
Ridder, Patricia S. 327
Riesenbeck, Klaus S. 63
Risch, Timo S. 274
Ritgen, Ulrike S. 276, 277
Rödder, Heike S. 210, 211
Rogalla, Martin S. 210
Rohn, Marina S. 91
Röhrig, Waltraud S. 209
Rollbühler, Christoph S. 326, 327
Romagno, Susanne S. 332
Rosbach, Christiane S. 64
Roscher, Achim S. 160
Rösner, Heribert S. 121, 123
Ruddat, Werner S. 41
Rudolph, Barbara S. 137
Rudolph, Vera S. 137
Ruhl, Clemens S. 357
Ruhnau, Kai S. 91
Ruhnau, Monika S. 93
Ruoß, Oliver S. 118, 119
Ruppenthal-Hexamer, Anja S. 211
Rusch, Frank S. 327
Rusch, Thomas S. 330
Rust, Roland S. 62
Rusteberg, Christoph S. 413
-
- S**
-
- Sagel, Lore S. 40
Sahm, Judith S. 357
Sander, Christel S. 277
Sandrock, Kay S. 118, 119
Sanner, Ute S. 330
Santalucia, Jürgen S. 122
Sattler, Andrea S. 121
Satzvey, Andreas S. 121
Sauer, Elmar S. 91
Schade, Sebastian S. 118, 119
Schäfer, Anke S. 121
Schäfer, Edgar S. 62
Schäfer, Stephan S. 64
Schaper, Olaf S. 137, 138
Scharmatinat, Annehild S. 63
Schauer, Heinrich S. 138
Schäufele, Ulla S. 118, 119
Schemm, Maria S. 91
Schenck, Franz S. 123
Schenck, Hermann S. 40
Scherello, Daniela S. 119, 326
Scherneck, Ellen S. 292
Scheuven, Wilfried S. 209
Scheven, Claus S. 63
Schewelew, Natalia S. 91
Schippel, Matthias S. 121
Schipper, Dr. Bernd S. 91, 327
Schippers, Friedhelm S. 93
Schirmer, Katrin S. 39, 40
Schlößer, Gudrun S. 40
Schlößer, Mike S. 332
Schlupkothén, Helmut S. 65
Schmandt, Christian S. 62
Schmeding, Martin S. 91
Schmeer, Dr. Reinhard S. 63
Schmerkotte, Maret S. 118, 119
Schmerkotte, Martin S. 39, 40, 41
Schmid, Cordula S. 119
Schmidt, Christian S. 119
Schmidt, Christoph S. 356
Schmidt, Friedemann S. 63
Schmidt, Heike S. 327
Schmidt, Julia S. 274
Schmidt, Jürgen S. 412
Schmidt, Katharina S. 274
Schmidt, Peter S. 40
Schmidt, Rauner S. 209
Schmidt, Valeria S. 327
Schmidt-Eggert, Stephanie S. 64
Schmiedeke, Richard S. 63
Schmithals, Joost S. 413
Schmitz, Thomas S. 41, 412
Schmitz-Arenst, Petra S. 292
Schmitz-Bethge, Martin S. 118, 119
Schmitz-Kahmen, Dr. Florian S. 62
Schneider, Christine S. 327
Schneider, Christoph S. 122, 123
Schneider, Klaus S. 333
Schneiders-Kuban, Susanne S. 413
Schoel-Janssen, Angela S. 211
Scholz, Petra S. 332
Scholz, Roland S. 92
Schönemann, Sascha S. 274
Schopen, Rolf Rudolf S. 118
Schreckenbergh, Friedhelm S. 137, 138
Schrey, Hans-Richard S. 332
Schrey, Norbert S. 330
Schriewer, Hellmuth S. 277
Schröck-Viotor, Helga S. 93
Schrüer, Frank S. 274
Schrooten, Ingo S. 356
Schroter-Wittke, Dr. Harald S. 121
Schubert, Andreas von S. 73
Schüle, Klaus S. 326
Schulte, Frank S. 332
Schumacher, Erik S. 62, 64
Schummers, Martin S. 94
Schümers, Michael S. 330
Schürmann, Timofej S. 274
Schüßler, Hartmut S. 118
Schuster, Michaela S. 39
Schutte, Beate S. 291
Schütte, Dieter S. 64
Schützer, Gerhild S. 332
Schwab, Claudia S. 332
Schwabe-Baumeister, Jens S. 357
Schwarz, Hagen S. 93
Schwärzl, Gabriele S. 138, 292
Schwenk, Michael S. 356
Schwind, Roger S. 40
Schwope, Jürgen S. 357
Seelbach, Larissa S. 119
Seeliger, Friederike S. 276
Seggern, Marc von S. 118, 119
Seidler, Martin S. 64
Seils, Uwe S. 94
Selbach, Katja S. 274
Selter, Friedrich S. 63
Selzer, Dietrich S. 93
Seng, Dr. Gerhard S. 65
Seyfarth, Matthias S. 330
Siegert, Dooren S. 41
Siems, Christiane S. 327
Sievvert, Ingo S. 210
Silbernagel, Christian S. 41
Simon, Anne S. 210
Sinofzik, Norbert S. 61
Skambraks, Herbert S. 123
Skoda, Sabrina S. 91
Smidt-Kulla, Elke S. 327
Sobczach, Annegret S. 274
Solmecke-Mayer, Irina S. 40
Sommer, Maik S. 118, 119
Sommerfeld, Torsten S. 412, 413
Spandöck, Cornelia S. 41
Späth, Alexandra S. 118, 119
Spick, Dorothee S. 64
Stahlecker, Astrid Marina S. 94, 123
Stange, Wilfried S. 122
Stangenbergh-Wingerning, Andrea S. 62
Starck, Michael S. 327
Stark, Lilli S. 274
Staßen, Holger S. 332
Steege, Rudolf S. 41
Steffen, Kai S. 121
Steffes, Harald S. 276
Steffes, Martin S. 276
Steidel, Ulf S. 209
Stein, Frauke S. 118
Stein, Ruth S. 276
Steinhoff, Michaela S. 118, 119
Stephan, Norbert S. 291, 292
Steppan, Kristin S. 332
Sticherling, Stephan S. 63
Stiehl, Rüdiger S. 276
Stöcker, Andreas S. 210, 277
Stork, Susanne S. 210
Straberg, Christine S. 119, 209
Strass, Udo S. 292
Straube, Susanne S. 332
Strauss, Arno S. 65
Streiter, Karl Heinz S. 333
Strenge, Britta S. 118, 119
Struß, Wolfgang S. 63
Strutz, Hans Harald S. 332
Stuckrad-Barre, Ulrich von S. 291
Stuckrad-Barre, Ute von S. 119
Studemund, Redmer S. 159
Stützer, Bernhard S. 91
Sukopp, Josef S. 292
Sundermann, Gerd S. 93
Susan-Pilger, Iris S. 40
Sylla, Ingeborg S. 39
Szepanski-Jansen, Sylvia S. 121
-
- T**
-
- Tänzer, Knut S. 330, 331
Tembe, Britta S. 210
Tepel, Ralph S. 276, 277
Terpitz, Georg S. 65
Tervooren, Uwe S. 118, 119, 330

Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst

Beschluss der Landessynode vom 16. Januar 1998

45072 Az.: 13-2-4-4-1

Düsseldorf, 22. Juli 2002

Nachfolgend veröffentlichen wir – auf der Grundlage der im KABI. 3/1998 veröffentlichten Rahmenbedingungen – das Programm für die Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit, das im Jahr 2003 im Auftrag der Landeskirche durchgeführt wird.

Wir machen aufmerksam auf die unter den **allgemeinen Hinweisen** aufgelisteten ergänzenden **Entscheidungen der Kirchenleitung vom 18. August 2000** hinsichtlich der **Zielgruppe** (siehe Nr. 1) und der **Laufzeit der FeB** (siehe Nr. 2).

FeA/FeB 2003-1 – Fortbildung in den ersten Berufsjahren

Überschrift: **Erzähl mir was von Gott**

Untertitel: **Werkstatt „Erzählen“ und ein bisschen Theorie**

Inhalte: Es gibt Naturtalente beim Erzählen, und alles hängt an ihren Lippen ... Aber man kann das Erzählen auch lernen: Es gibt einige Regeln, die wir uns in überschaubaren Lernschritten aneignen werden.

Die Anwendungspalette ist riesig: von Kindergottesdienst und Jungchar über Konfirmandenarbeit und Religionsunterricht; in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen oder in der Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten: Das freie Erzählen hat eine nie nachlassende Faszination. Es nimmt die Zuhörer mit in eine andere Welt. Es ist lebendige Begegnung mit einer Wahrheit und einem Menschen. Es hat etwas von einem Angebot oder Geschenk. Es lässt den Zuhörenden Freiheit, anzunehmen und zu verstehen, was gut für sie ist.

Nicht umsonst ist die Bibel ein erzählendes Buch: Sie gibt ihre Erfahrungen, gerade auch ihre Erfahrungen mit Gott, in erzählender Form weiter. – Wir schließen uns an.

Methoden: Wir tun es einfach: Erzählen. Es geht von einfachen Übungen, die sofort in der Gruppe ausgewertet werden, bis zu komplexen Gestaltungsaufgaben. Wir achten auf die Körperhaltung und Gestik, die Stimme und die Sprache, Satzbau und Anschaulichkeit bis zur gesamten „performance“. Theorie-Elemente fließen nach Bedarf und Interesse ein.

Leitung: Dr. Okko Herlyn, Professor für Theologie an der Evangelischen Fachhochschule RWL Bochum, Kleinkünstler und Schriftsteller

Ort: Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland,
Haus Hermann von Wied,
Melsbacher Hohl 4 in 56579 Rengsdorf

Tel.: (0 26 34) 96 89-0

Zeit: 17. – 21. 02. 2003

Montag, 10.00 Uhr, bis Freitag, 14.00 Uhr

Besondere Zielgruppe? Dieser Kurs wird sowohl im Programm der **FeA** als auch der **FeB** angeboten.

FeA/FeB 2003-2 – Fortbildung in den ersten Berufsjahren

Überschrift: **Vom Papyrus bis zum Mouse-Click**

Untertitel: **Die Bibel ins Spiel bringen**

Inhalte: „Es gibt doch 1.000 Ideen zum Umgang mit der Bibel in Gemeindefarbeit und Unterricht ...“, so heißt es oft – im Jahr der Bibel erst recht. Wir wollen einige dieser Ideen sichten, exemplarisch ausprobieren und für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden neu entdecken und aufbereiten.

Methoden: Dabei soll es um kreative Arbeitsformen zu einzelnen Geschichten, Themen oder Motiven der Bibel gehen, ebenso um das Buch der Bibel als Ganzes.

Beispiele aus der Ideen-Kiste sind:

- Eine Bibelkiste bauen und damit experimentieren
- Einen Bibel-Parcours mit allen Sinnen erfahren
- Mit einer Bibelfigur auf Reisen gehen
- Ein Wandbild zu einem Bibelvers gestalten
- Bibelspiele im Internet und anderswo entdecken
- Szenen, Lieder, Bilder, Texte – Bewährtes neu zum Sprechen bringen
- Oder, oder, oder ...

Leitung: Sylvia Szepanski-Jansen,
Charlotte Hilger,
Hans Martin Nicolai

Ort: Pädagogisch-Theologisches Institut der
Ev. Kirche im Rheinland, Mandelbaumweg 2,
53177 Bonn

Tel.: (02 28) 9 52 30

Zeit: 31. 03. 2003 – 04. 04. 2003
Montag, 15.00 Uhr, bis Freitag, 14.00 Uhr

Besondere Zielgruppe? Dieser Kurs wird sowohl im Programm der **FeA** als auch der **FeB** angeboten.

FeB 2003-3 – Fortbildung in den ersten Berufsjahren

Überschrift: **Kirche und Jugendarbeit im Netz**

Untertitel: **Ein medienpädagogischer Einstieg ins Internet**

Inhalte: Wenn man das Internet nicht nutzt und nicht in diesem Medium präsent ist, existiert man für manche Leute überhaupt nicht. Ein Teil der Jugendlichen, mit denen wir in der kirchlichen Jugendarbeit zu tun haben – oder gerne zu tun hätten, ist ins Netz abgetaucht. – Zeigen wir ihnen dort, wer wir sind und was wir für sie bereithalten!

Zwei Tage werden wir brauchen, um uns im Internet zurechtzufinden: Gezielte Recherche-Aufgaben zum Thema „Jugendarbeit und Kirche im Netz“ führen in sehr grundsätzliche Fragen: Was will, was soll Kirche und kirchliche

- Jugendarbeit ? Wie stellt sie sich dar?
Drei Tage lang haben wir Gelegenheit, unsere eigene Internetseite zu gestalten. Dafür sind grundsätzliche Überlegungen zur Konzeption der eigenen Arbeit unumgänglich. Dafür nehmen wir uns Zeit.
- Methoden:** Bitte klären:
Erstens: Welche technischen Möglichkeiten stehen zu Hause zur Verfügung?
Zweitens: Mit welchen Ideen, Texten und Bildern kann die Arbeit vorgestellt werden? Bitte unbedingt Bilder aus der Arbeit mitbringen!
Uns steht für eine Woche tagsüber das Internetcafé „Nase vorn“ des Kirchenkreises Wesel in Hamminkeln zur Verfügung. Wir arbeiten praktisch und sehr kommunikativ immer zu zweit an einem PC-Platz.
Dabei wird der medienpädagogische Umgang mit einer Gruppe praktiziert und reflektiert.
Teilnehmerzahl: Nicht mehr als zwölf.
- Leitung:** Reinhard Pohle, Religionslehrer, Synodaljugendreferent des Kirchenkreises Wesel
- Ort:** Tagsüber: Internetcafé „Nase vorn“, Molkeleistr. 7, 46499 Hamminkeln
Unterbringung und Frühstück: Hotel Hecheltjens Hof
Verpflegung tagsüber: Improvisationen und Restaurants in der Nähe
- Tel.:** (0 28 52) 96 54 64 („Nase-vorn“)
(0 28 56) 28 22 (Hotel Hecheltjens Hof)
- Zeit** 05. – 09. 05. 2003
Montag, 10.00 Uhr, bis Freitag, 14.00 Uhr
- Besondere Zielgruppe?** Kollegen und Kolleginnen in der kirchlichen Jugendarbeit, die bisher wenig Erfahrung mit dem Internet haben.
- FeB 2003-4 – Fortbildung in den ersten Berufsjahren**
Überschrift: „Vom Wasser haben wir's gelernt ...“
Untertitel: **Erlebnispädagogische Zugänge in der Kinder- und Jugendarbeit**
Inhalte: Was können wir von Huckleberry Finn lernen? Bei diesem erlebnispädagogisch orientierten Kurs konzentrieren wir uns auf das Medium Wasser. Wasser als Lebensmittel, als Transportmittel, als Lebens- und Spielraum. Weitere Elemente sind Meditation mit Wasser und die schöpfungstheologische Reflexion.
Methoden: Praktisch werden wir eine einfache Wassergüte-Prüfung für natürliche Gewässer durchführen und nach ökopädagogischen Grundsätzen reflektieren.
Wir werden mit begrenzten Mitteln ein tragfähiges Floß bauen und unter dem Aspekt Kooperation und Teamentwicklung reflektieren. Erlebnispädagogischer Höhepunkt wird ein Kanu-Tag auf der Sieg oder der Lahn sein.
Bitte geeignete Kleidung mitbringen!
- Leitung:** Hans-Heiner Heuser, Dipl.-Pädagoge
- Ort:** Evangelische Landjugendakademie, Dieperzbergweg 13-17, 57610 Altenkirchen/Ww
- Tel.:** (0 26 81) 9 51 60 – E-Mail: info@lja.de
- Zeit:** 12. – 16. 05. 2003
Montag, 10.00 Uhr, bis Freitag, 14.00 Uhr
- Besondere Zielgruppe?** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit
- FeB/FeA 2003-5 – Fortbildung in den ersten Berufsjahren**
Überschrift: **Meine Zeit – in wessen Händen?**
Untertitel: **Werkstatt zur Zeitgestaltung**
Inhalte: Chronischer Zeitmangel, Terminierungszwänge und Zeitkämpfe gehören auch zum Alltag pädagogischer Berufe. Erleben, Erinnern, Meditieren und Kommunizieren sollen dazu beitragen, dass wir Rhythmen der eigenen und der äußeren Natur achten lernen, dass wir Eigenzeit und Arbeitszeit, Verweilen und Fortschritt durchschauen und dass wir unsere Zeit und die Zeiten der Kinder und Jugendlichen annehmen und gestalten.
Die Fun- und Erlebniserwartungen von Kindern und Jugendlichen schaukeln sich auch in der Kinder- und Jugendarbeit bisweilen zu einer Pausenlosigkeitspädagogik, zu „Takt-Losigkeit“ und Stresserleben auf. Die Analyse der individuellen und kollektiven Stressoren, das Verstehen ihrer Wirkungen und die gemeinsame Entwicklung von Anti-Stress-Strategien sollen zu einer Jugendarbeitskultur führen, die den Jugendlichen und uns pädagogischen Fachkräften verträgliche Lebensrhythmen gewährt.
- Methoden:** Durch Innehalten, Meditieren, Erleben, Zielorientieren und Planen wollen wir erfahren, wie wir Zeit beruflich und persönlich sensibler und klarer gestalten und als Gottesgabe annehmen können.
- Leitung:** Werner Christian Jung, Pfarrer und Sozialarbeiter, Renate Biebrach, Pfarrerin
- Ort:** Evangelische Landjugendakademie, Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen/Ww
- Tel.:** (0 26 81) 9 51 60 – E-Mail: info@lja.de
- Zeit** 30. 06. – 04. 07. 2003
Montag, 10.00 Uhr, bis Freitag, 14.00 Uhr
- Besondere Zielgruppe?** Dieser Kurs wird sowohl im Programm der **FeA** als auch der **FeB** angeboten.
- FeA/FeB 2003-6 – Fortbildung in den ersten Berufsjahren**
Überschrift: **Das muss – (nicht) – sein!**
Untertitel: **Konfirmandenarbeit auf die Reihe bringen**
Inhalte: In einer Gruppe mit gleichermaßen Interessierten und Betroffenen wollen wir klären, worauf es (uns) in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden heute ankommt.
Was wichtig ist („was sein muss – was nicht sein muss“), gilt es zu bedenken und entfalten:
• im Hinblick auf die Ziele der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

- im Hinblick auf die Themen und Inhalte der Konfirmandinnen-/Konfirmandenarbeit
- im Hinblick auf die Materialien, Methoden und Arbeitsformen
- im Hinblick auf die Unterrichtenden
- im Hinblick auf die Jugendlichen und die Gestaltung der Beziehungen und der Atmosphäre in der Gruppe

Leitung: Charlotte Hilger,
Hans Martin Nicolai

Ort: Pädagogisch-Theologisches Institut der
Ev. Kirche im Rheinland, Mandelbaumweg 2,
53177 Bonn

Tel.: (02 28) 9 52 30

Zeit: 22. – 26. 09. 2003
Montag, 15.00, Uhr, bis Freitag, 14.00 Uhr

Besondere
Zielgruppe? Dieser Kurs wird sowohl im Programm der **FeA**
als auch der **FeB** angeboten.

FeB 2003-7 – Fortbildung in den ersten Berufsjahren

Überschrift: **Der Weg zur Quelle**

Untertitel: **Jugend und Spiritualität**

Inhalte: Junge Menschen haben Sehnsucht nach Spiritualität, nach geistlichem Leben und der Begegnung mit dem Heiligen. Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Grunde auch. Einige haben eine klare Prägung und eine Vorstellung von dem, was sie weitergeben wollen. Andere haben wenig Erfahrung auf diesem Gebiet. Wir wollen uns gemeinsam auf die Suche machen und alte und neue Formen geistlichen Lebens erproben und reflektieren: Was brauche ich für mich selbst, um diesen Beruf als sinnvoll und erfüllend zu erleben? Was brauchen die Jugendlichen auf ihrem Weg mit Gott? Was habe ich zu geben? Wo können wir uns gemeinsam Kraft holen?
Auf dieser Basis entwickeln wir Modelle für den liturgischen Rahmen für Kindergottesdienst und Konfirmandenarbeit, für Mitarbeiterkreise und Gruppenstunden. – Und wir tauschen uns darüber aus, wie wir unserem eigenen Leben einen heilsamen Rhythmus geben können.

Methoden: Verschiedene Ansätze der Meditation – drinnen und draußen, Arbeit mit Phantasie Reisen, Stilleübungen, verschiedene Formen von Gebet, Gesang und Umgang mit biblischen Texten.

Leitung: Gerda Maschwitz, Dipl.-Pädagogin,
Rüdiger Maschwitz, Landespfarrer für Kindergottesdienst

Ort: Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V.
42697 Solingen

Tel.: (02 12) 2 22 01-15
Montag, 10.00 Uhr, bis Freitag, 14.00 Uhr

Zeit: 22. – 26. 09. 03
Montag, 10.00 Uhr, bis Freitag, 14.00 Uhr

Besondere
Zielgruppe? Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der gemeindenahen Kinder- und Jugendarbeit

FeB 2003-8 – Fortbildung in den ersten Berufsjahren

Überschrift: **Ehrenamt braucht hauptberufliches Management**

Untertitel: **Konzepte für eine gelingende Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen**

Inhalte: „Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen“, so heißt es in (fast) jeder Dienstweisung. Leicht gesagt – schwer getan!? Eine Voraussetzung für eine gute Kooperation mit Ehrenamtlichen ist ein klares Bild der eigenen Rolle als Hauptberufliche(r). Wie lässt sich eine Situation schaffen, in der sowohl die Interessen der Hauptberuflichen als auch die der Ehrenamtlichen berücksichtigt werden? Es geht darum, Strukturen für eine Situation zu schaffen, in der beide gewinnen, in der Ziele klar vereinbart und Potenziale optimal genutzt werden.

Methoden: Rollenspiel und Fallarbeit, kollegiale Beratung und Theorie-Einheiten

Leitung: Stefan Drubel, Landespfarrer für Jugendarbeit,
Stephan Langerbeins, Dipl.-Sozialpädagoge,
Groupworker, Qualitätsmanager
Marion Steinbach, Dipl.-Sozialpädagogin

Ort: Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V.,
42697 Solingen

Tel.: (02 12) 2 22 01-15

Zeit: 10. – 14. 11. 2003
Montag, 10.00 Uhr, bis Freitag, 14.00 Uhr

Besondere
Zielgruppe? Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit

Allgemeine Hinweise

1. Zielgruppe:

Die FeB ist konzipiert für kirchliche **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ersten Berufsjahren im gemeindepädagogischen Dienst**: Diakone/Diakoninnen, Gemeindehelfer/Gemeindehelferinnen, Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen.

Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 18. August 2000 festgestellt, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsgruppe 1.1 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) betrifft.

Die Kirchenleitung hat außerdem beschlossen, dass über diesen Personenkreis hinaus auch Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, sofern sie in Gemeinde- und Jugendarbeit tätig sind, in die Verpflichtung zur Fortbildung in den ersten Berufsjahren einbezogen werden sollen.

Es geht bei der FeB um eine **Unterstützung beim Einstieg in die Berufstätigkeit durch beratende, informierende und reflektierende Angebote**.

2. Umfang der FeB:

Die FeB umfasst 30 Arbeitstage bzw. **sechs Kurswochen zu fünf Tagen**, jeweils zwei Wochen im Jahr, in den ersten drei Berufsjahren. Sie beginnt mit Ablauf der Probezeit. Gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 18. August 2000 kann sich

in begründeten Ausnahmefällen die Laufzeit der FeB auf die ersten fünf Berufsjahre erstrecken.

3. Andere Fortbildungsmaßnahmen:

Im Einzelfall kann das Landeskirchenamt über die Anrechnung anderer Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf die FeB entscheiden. Die abgeschlossene FeB kann auf die Aufbauausbildung für Diakone bzw. Diakoninnen und Gemeindehelfer bzw. Gemeindehelferinnen angerechnet werden.

4. Kosten:

Die Eigenbeteiligung beträgt derzeit **pro Kurs € 32,00**. Die Erstattung der Fahrtkosten kann beim Anstellungsträger beantragt werden.

5. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt auf dem **Dienstweg** mit dem abgedruckten amtlichen Vordruck.

Für nähere Information stehen zur Verfügung: LK.-Inspektorin Corinna Blasberg, Tel. (02 11) 45 62-439 und die Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit, Pfarrerin Renate Biebrach, Tel. (02 11) 45 62-310.

Das Landeskirchenamt

Vorname _____ Name/Geburtsname _____

Postleitzahl/Ort _____ Datum _____

Geburtstag/-ort _____

Straße/ Nr. _____

Ausbildungsstätte(n) _____

Telefon mit Vorwahl _____

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

über (Anstellungskörperschaft)

durch die Superintendentin/den
Superintendenten des Kirchenkreises

**Fortbildung in den ersten
Berufsjahren (FeB)**

Betr.: **Anmeldung zum FeB-Kurs Nr. _____ vom _____ bis _____**
(Bitte für jeden FeB-Kurs ein besonderes Formblatt verwenden!)

Thema _____

Hiermit melde ich mich zum o.g. FeB-Kurs an. Ersatzweise melde ich mich zu folgenden Kursen an:

Nr. _____

Nr. _____

Berufsbezeichnung _____

(Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen,
Diakoninnen/Diakone, Gemeindegewerkschaftlerinnen/Gemeindegewerkschaftler,
Dipl.-Soz.-Päd./Dipl.-Soz.-Arb.)

Datum der Anstellungsfähigkeit bzw.
der staatl. Anerkennung (Dipl.-Soz.-Päd./Dipl.-Soz.-Arb.) _____

Datum der Anstellung beim jetzigen
Anstellungsträger _____

Dieser Anmeldung liegen bei (Nichtzutreffendes streichen):

– nur bei erstmaliger Anmeldung zu einem FeB-Kurs erforderlich –

- Urkunde über die Anstellungsfähigkeit der EKIR (Gemeindepäd., Diakoninnen/Diakone, Gemeindegewerkschaftlerinnen/Gemeindegewerkschaftler)
- Abschlusszeugnis und Nachweis über die staatliche Anerkennung (nur Dipl.-Soz.-Päd./Dipl.-Soz.-Arb.)
- Lebenslauf
- ggf. Nachweise über bereits außerhalb der EKIR absolvierte FeB-Kurse

Datum _____

Vermerke der Anstellungskörperschaft:

Unser(e) Mitarbeiter(in) wird für die Dauer des o.g. FeB-Kurses unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst befreit.

Name der Körperschaft _____

Vorsitzende(r) des Leitungsorgans _____

Datum _____

Hinweis auf einen Fortbildungskurs aus dem Pfarrerfortbildungsprogramm 2002

Az.: 13-1-8

Düsseldorf, 24. Juli 2002

Im Fortbildungskurs P 5.10 aus dem Pfarrerfortbildungsprogramm 2002 sind noch freie Plätze für männliche Teilnehmer vorhanden:

Gender-Training

Für Pfarrerinnen und Pfarrer aller Amtsjahre und Frauen und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKIR

14. bis 18. Oktober 2002

Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

Die EKD-Synode 1989 in Bad Krozingen hat Zielvorgaben zur Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche formuliert. Europäisch hat sich inzwischen das Gender-Konzept durchgesetzt. Das Gleichstellungsgesetz der EKIR verdeutlicht, dass Kirche sich erneuert, wenn sie im Miteinander von Frauen und Männern Gerechtigkeit herstellt.

Ziel des Trainings ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Gender-Konzept im Zusammenhang mit der Diskussion um Geschlechtergerechtigkeit zu vermitteln und Kategorien einer gendergerechten Arbeitsplatzanalyse zu erarbeiten. Es sind geschlechtergerechte Analyse Kriterien sowie kurz-, mittel- und langfristige Handlungsperspektiven zu entwickeln, die sich an der Praxis der Teilnehmenden orientieren. Sie haben die Möglichkeit, ihre Rollen als Mann bzw. Frau im Umfeld ihrer persönlichen und beruflichen Erfahrungen zu durchdenken. Wunschbilder und Zukunftsszenarien werden entworfen und Ziele formuliert, die praktisch umgesetzt werden können.

Das bedeutet:

- sich die eigene Biographie und Sozialisation als Frau, als Mann im Hinblick auf die berufliche Praxis bewusst zu machen,
- Gender-Theorien kennen zu lernen,
- Interaktionen zwischen Männern und Frauen zu erleben, zu analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Selbstverständnis zu bewerten,
- die eigene Organisation unter Genderaspekt im Hinblick auf die Verteilung von Macht, Ressourcen und Repräsentanz zu betrachten.

Die Veranstaltung wird als Bildungsurlaub anerkannt!

Wegen der Aktualität des Themas und der externen Dozentenbesetzung wird eine Kursgebühr erhoben, die im Pastoralkolleg und im Frauenreferat der EKIR erfragt werden kann.

Auskunft und

Kursbegleitung: Frauenreferat der EKIR

Kursleitung: Gendertrainerin Heide Trommer, Stuttgart,
Gendertrainer Dr. Thomas Döhne, Stuttgart

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I 2003/2004

39713 Az.: 13-15-2-2

Düsseldorf, 27. Juni 2002

Am 13. Januar 2003 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert voraussichtlich bis April 2004 (17 Lehrgangsabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Juli 2004 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung. Sofern weniger als 15 berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingehen, behalten wir uns die Verschiebung des Lehrgangs vor.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, dass mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekannt gegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Ev. Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt derzeit 8,- € pro Tag. Da An- und Abreisetag als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 32,- € je Lehrgangswoche.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I und II erfüllen, bis zum 30. September 2002 über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet wird.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am 29. Oktober 2002 durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Ablauf der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang II 2003/2004

39709 Az.: 13-15-2-2

Düsseldorf, 27. Juni 2002

Am 13. Januar 2003 soll der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst beginnen. Er dauert voraussichtlich bis Dezember 2004 (26 Lehrgangsabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Februar/März 2005 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, dass mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekannt gegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Ev. Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt derzeit 8,- € pro Tag. Da An- und Abreisetag als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 32,- € je Lehrgangswoche.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 der APrO Verw. I und II erfüllen (Erste Verwaltungsprüfung mit „befriedigend“ spätestens im Januar 2002 oder mit „ausreichend“ spätestens Januar 1999), bis zum 30. September 2002 über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet wird.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kirchenverwaltung

Az.: 13-15-2

Düsseldorf, 16. Juli 2002

Die Prüfung der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kirchenverwaltung haben bestanden:

Bellmann, Hanna, Ev. Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord

Bröselge, Dirk, Ev. Verwaltungsamt Bad Kreuznach

Drießen, Jens, Ev. Gemeindeverband Krefeld

Franz, Nadine, Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederrhein

Gorski, Janine, Gem. Gemeindeamt Heiligenhaus

Hackländer, Daniel, Ev. Kirchengemeinde Langenfeld

Hübner, Sabrina, Ev. Kirchenkreis Gladbach

Kluschke, Susanna, Ev. Gemeinde zu Düren

Koch, Melanie, Ev. Verwaltungsamt Bonn

Matschke, Wolfram, Ev. Verwaltungsamt Siegburg

Pampus, Melanie, Ev. Kirchengemeinde Lennep

Springer, Yvonne, Gemeindeverband Ev. Kgd. in Rheinland

Sussmann, Nadine, Ev. Gesamtverband Duisburg

Thomas, Marc, Ev. Stadtkirchenverband Essen

Zahn, Vanessa, Ev. Kirchengemeinde Velbert

Zolker, Esther, Rentamt Kleve

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Az.: V/41-1501905-01-01

Düsseldorf, 24. Juli 2002

Kirchengemeinde:

Kelzenberg

Kirchenkreis:

Gladbach-Neuss

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Kelzenberg



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

Az.: V/41-1500902-01-01 Düsseldorf, 22. Juli 2002

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel mit einem Punkt als Bezeichen der Evangelischen Kirchengemeinde Haan, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, mit Wirkung vom 1. März 2002 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Az.: V/41-1504516-01-01 Düsseldorf, 22. Juli 2002

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel mit dem Bezeichen „Griechisches Kreuz“ der Ev. Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, mit Wirkung vom 1. März 2002 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerinnen z.A. Mirjam Ellermann am 20. Mai 2002 in der Kirchengemeinde Hamm.

Predigthelfer Dr. Anton Geiser am 16. Juni 2002 in der Kirchengemeinde Gangelt, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer z.A. Martin Haßler am 16. Juni 2002 in der Kirchengemeinde Hilden.

Pfarrerinnen z.A. Renate Haßler am 16. Juni 2002 in der Kirchengemeinde Hilden.

Pfarrerinnen z.A. Annette Hohnwald am 30. Juni 2002 in der Kirchengemeinde Issum.

Predigthelfer Jochen Krause am 16. Juni 2002 in der Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrerinnen z.A. Daniela Loster am 28. April 2002 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller.

Predigthelfer Peter Richmann am 26. Mai 2002 in der Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrer z.A. Sebastian Schade am 9. Juni 2002 in der Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West.

Predigthelfer Christian Schröder am 8. Juni 2002 in der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Predigthelferin Kathrin Schröder am 8. Juni 2002 in der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Rahel Schaller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Claudia Weik-Schäfer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Hartmut Boecker mit Wirkung vom 15. August 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grefrath-Oedt, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Thomas Brandt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bingerbrück, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer Frank Hartmann mit Wirkung vom 1. August 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrer Michael Lübeck mit Wirkung vom 1. August 2002 die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle (hauptamtlicher Schulreferent der Kirchenkreise Braunsfeld und Wetzlar) des Kirchenkreises Wetzlar.

Pfarrer Thorsten Nolting mit Wirkung vom 1. September 2002 die 1. Verbandspfarrstelle (Leiter der Diakonie Düsseldorf) des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrerinnen Rahel Schaller mit Wirkung vom 15. Juni 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Goch, Kirchenkreis Kleve.

Freistellungen:

Pfarrer Dr. Wolfgang Petkewitz, Ev. Stadtkirchenverband Essen, 2. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen), mit Wirkung vom 1. September 2002 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Markus Schaefer, Kirchengemeinde Rheinbach, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, mit Wirkung vom 1. September 2002 bis zum 31. August 2008 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrerinnen Claudia Weik-Schaefer mit Wirkung vom 1. September 2002 bis zum 31. August 2008.

Bestätigungen:

Die Wahlen der Pfarrerinnen Helga Schröck-Vietor, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur Skriba, des Pfarrers Werner Jacken, Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen, zum 1. Stellvertreter der Skriba und der Pfarrerinnen Sabine Dermann, Kirchengemeinde Langerfeld, zur 2. Stellvertreterin der Skriba, des Kirchenkreises Barmen.

Die Wahl der Pfarrerinnen Karin Kaspers-Elekes, Kirchengemeinde Sterkrade, zur Skriba des Kirchenkreises Oberhausen.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Burkhard Becker vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Krefeld zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Volker Bogner vom Rechnungsprüfungsamt der Düsseldorfer Kirchenkreise zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Studienrat i.K. Ralf Dierenfeld vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen zum Oberstudienrat i.K.

Jan Andreas Dönch von der Viktoriaschule Aachen mit Wirkung vom 1. September 2002 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z.A. i.K.

Studienrat z.A. i.K. Frank-Rafael Fermor vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden unter Ernennung zum Studienrat i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Christiane Hamsch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kelzenberg eingerichtete Sonderdienststelle zum 5. August 2002.

Kirchen-Verwaltungsrat Werner Hein vom Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden Bad-Kreuznach zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Landeskirchen-Oberinspektor Heiko Nagel vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum Landeskirchen-Amtmann.

Realschullehrer i.K. Thomas Pabst von der Ev. Realschule Burscheid unter Ernennung zum Realschulkonrektor i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Christian Preutenborbeck vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchengemeinde-Amtmann Friedhelm Schreckenber von der Gemeinde zu Düren zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Realschulkonrektor Bernd Siegele von der Ev. Realschule Burscheid unter Ernennung zum Realschulrektor i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studienrat i.K. Klaus-Dieter Straub vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen zum Oberstudienrat i.K.

Saskia Zimmermann vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin z.A. i.K.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Caren Algnier mit Ablauf des 31. August 2002.

Pfarrer im Probedienst Rainer Bauhaus mit Ablauf des 30. Juni 2002.

Pfarrerin im Probedienst Hildegard vom Baur mit Ablauf des 31. Mai 2002.

Pfarrerin im Probedienst Christiane Hamsch mit Ablauf des 4. August 2002.

Pfarrer im Probedienst Dr. Andreas Mühling mit Ablauf des 30. Juni 2002.

Pastorin im Sonderdienst Irene Preuß mit Ablauf des 31. August 2002.

Pastor im Sonderdienst Andreas Prumbaum-Bidovsky mit Ablauf des 30. Juni 2002.

Pastorin im Sonderdienst Rahel Schaller mit Ablauf des 14. Juni 2002.

Pfarrer im Probedienst Michael Schlick mit Ablauf des 30. Juni 2002.

Pfarrer Rüdiger Schulze, Kirchengemeinde Wadern-Losheim (2. Pfarrstelle), mit Ablauf des 31. August 2002.

Kirchengemeinde-Inspektor Carsten Seifert von der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg mit Ablauf des 31. Juli 2002.

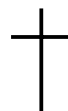
Pfarrer im Probedienst Jens Warnke mit Ablauf des 31. Juli 2002.

Eintritt in den Ruhestand:

Oberstudienrätin i.K. Marie-Luise Balan vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden mit Wirkung vom 1. August 2002.

Kirchengemeinde-Amtmann i.W. Peter Helbig zum 1. August 2002.

Pfarrer i.W. Axel Schwenzow mit Wirkung vom 1. Juli 2002.



*Der Herr wird seinen Engel mit dir senden
und Gnade zu deiner Reise geben.*

1. Mose 24,40

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i.R. Leo Kemper am 28. Juni 2002 in Bonn, zuletzt Pfarrer in Hersel; geboren am 22. August 1910 in Oberhausen; ordiniert am 21. September 1938 in Dickenschied.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. September 2002 eine 7. Pfarrstelle „Kirche in der City“ errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Zum 1. Oktober 2002 ist die landeskirchliche Pfarrstelle für Besuchsdienst im Amt für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste (gmd) für die Dauer von acht Jahren zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 bewertet. Sie umfasst vor allem die Entwicklung, Strukturierung und Begleitung der gesamtkirchlichen Besuchsdienstarbeit. Dazu gehören Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Seminarleiter/innen, Planung und Durchführung der Tagungsarbeit, Herausgabe des Besuchsdiensttrudbriefes, Schulungen in Gemeinden und Kirchenkreisen. Der Landespfarrer/die Landespfarrerin soll die Besuchsdienstarbeit innerhalb unserer Landeskirche vertreten und Gemeinden zum Aufbau bzw. Ausbau von Besuchsdiensten ermutigen. Neben dem Besuchsdienst wird die Mitbetreuung anderer Arbeitsgebiete im gmd erwartet, wie z.B. Gemeinde- und Perspektiventwicklung, Evangelisation oder theologische Fortbildung für Ehren- und Hauptamtliche. Erwartet werden: Begabungen und mehrjährige Erfahrungen in Gemeinde- und Besuchsdienst, in Gruppen- und Tagungsarbeit und in Methoden der Erwachsenenbildung, Fähigkeiten zur Strukturierung von übergemeindlicher Arbeit, Vertrautheit und Identifikation mit dem missionarischen Auftrag des gmd, Teamfähigkeit und Belastbarkeit bei umfangreicher Reisetätigkeit. Hilfreich sind Erfahrungen mit Evangelisation, Perspektiventwicklung und Seelsorge. Geboten wird eine hochinteressante Tätigkeit, ein unkonventionelles, vertrauensvolles und geistliches Miteinander im Gesamtteam sowie die Herausforderung, ein gesamtkirchliches Aufgabenfeld weiterzuentwickeln. Informationen erhalten Sie beim Leiter des Amtes für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste, Landespfarrer Hans-Hermann Pompe, Rochus-

str. 44, 40479 Düsseldorf, Tel. (02 11) 3 61 02 45 oder (02 02) 62 87 83. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 16. September 2002 an die Evangelische Kirche im Rheinland, Abt III, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis An der Agger, ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 119. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Die Kirchengemeinde Derschlag folgt diesem Leitbild: „Wir in der Kirchengemeinde Derschlag sind durch Gottes Wort geborgen, frei und offen. Die Gemeinde hat den Auftrag, den einzelnen Menschen im Glauben zu stärken, ihn zu ermutigen, seine Fähigkeiten zu entwickeln und sich in der Welt für Gottes Schöpfung einzusetzen.“ Die Gemeinde beschreitet neue Wege im KonfirmandInnen-Unterricht und beteiligt sich am Modellversuch „Geteiltes Amt“. Sie wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer, ein Pfarrerehepaar, die/der/das an der weiteren Entwicklung des Modellversuchs intensiv mitarbeiten möchte. Das besondere Interesse sollte der Entwicklung des Teamverständnisses zwischen hauptberuflichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, der damit verbundenen Veränderung des Pfarrbildes und dem gabenorientierten Gemeindeaufbau gelten. Zu den weiteren Aufgaben gehören: Entwicklung neuer Gottesdienstformen, Begleitung des Besuchsdienstkreises, religionspädagogische Betreuung des Kindergartens, seelsorgerliche Betreuung eines Altenheims. Der/Die Bewerber/in sollte in einfühler, fröhlicher missionarischer Kompetenz die Menschen in der Gemeinde begleiten. Dabei sollte ihnen die Bewahrung der Schöpfung und das Wahrnehmen der christlichen Verantwortung für die Eine Welt wichtig sein. Die Gemeindekonzeption kann auf Anfrage zugesandt werden. Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Gemeindeferent im „Geteilten Amt“ Michael Kunz, Tel. (0 22 61) 5 62 39.

Die Pfarrstelle „Kirche in der City“ (7. Verbandspfarrstelle) ist zum 1. Oktober 2002 durch das Leitungsorgan beim Kirchenkreisverband Düsseldorf wiederzubesetzen. Der Inhaber/die Inhaberin ist Leiter/Leiterin des Projekts Kirche in der City, das an der Johanneskirche angesiedelt ist. Im Kreuzungspunkt zwischen Bahnhof und Kö, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Börse und Banken, Einkaufsgalerien und Kulturzentren steht die Johanneskirche. Aufgrund ihrer besonderen räumlichen Gegebenheiten ist sie Bet- und Gasthaus, Lehr- und Konzerthaus in einem. Als offene Kirche lädt sie Menschen, die in der Stadt einkaufen und arbeiten ein, andere Erfahrungen mit Zeit und Leben zu machen als im kommerziellen Umfeld. Für die City-Pfarrstelle wird eine Persönlichkeit gesucht, die experimentierfreudig, teamfähig und kontaktfähig ist, dazu motiviert und qualifiziert, den christlichen Glauben ganzheitlich und grenzüberschreitend zur Sprache zu bringen. In Kooperation mit der Pfarrerin und dem Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde hält die Citypfarrerin/der Citypfarrer die Gemeindegottesdienste, außerdem entwickelt sie/er stadtweite Gottesdienste und neue geistliche Formate. Sie/Er arbeitet zusammen mit einem A-Kirchenmusiker, der die gottesdienstliche Musik sowie Konzerte mit Chören und Orgel veranstaltet und mit der Citypfarrerin/dem Citypfarrer gern gemeinsame Projekte entwickelt. Seit fünf Jahren gibt es im neu gestalteten Foyer der Johanneskirche ein Café, das zum Verweilen und zur Kommunikation einlädt. Es wird von einer Sozialarbeiterin geleitet und von ca. 40 Ehrenamtlichen getragen, für die Studientage zu gestalten sind. Im Café findet man Informationen über die Düsseldorfer Gemeinden und Funktionalen Dienste, einen

Eine-Welt-Laden und die Möglichkeit zum Gespräch. Um den Anfragen und Nöten der Besucherinnen und Besucher gerecht zu werden, bedarf es der seelsorgerlichen Präsenz. Feste Sprechzeiten ermöglichen auch das Angebot einer Wiedereintrittsstelle für das evangelische Düsseldorf. Die Bereitschaft, projektbezogen zu arbeiten, den Dialog zwischen Stadtkultur und Kirche zu fördern und dabei bewährte und neue Wege zu gehen, wird erwartet. Die besonderen Gaben und Interessen der Citykirchenpfarrerin/des Citykirchenpfarrers bestimmen das Projekt wesentlich mit. Die Arbeit wird unterstützt und begleitet durch ein Kuratorium. Eine enge Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde, die ihrerseits das Projekt Kirche in der City mitträgt, wird erwartet. Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer der EKIR und eine dieser Aufgabe angemessene Berufserfahrung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreisverband Düsseldorf, Stadtsuperintendent, Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf, zu richten. Weitere Informationen erteilt die Vorsitzende des Kuratoriums, Superintendentin Sabine Menzfeld, (02 11) 8 98 52 27, Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht wegen Eintritt des Stelleninhabers in den eingeschränkten Altersteildienst zum 1. Februar 2003 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer (23. Verbandspfarrstelle) zur Erteilung von evangelischer Religionslehre an einem Berufskolleg mit dem fachlichen Schwerpunkt Metalltechnik. Es handelt sich um einen eingeschränkten Dienst (50%) in Teilzeit- oder Vollzeitklassen. Die Schule liegt im Süden Düsseldorfs und ist verkehrsgünstig angebunden. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Freude am Umgang mit jungen Menschen und geeignete religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, am Berufskolleg die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Er/Sie sollte bereit sein, seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Kollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenzuarbeiten. Ebenso sollte er/sie eine Bereitschaft zeigen, mit Schülerinnen und Schülern anderer Religionen ins Gespräch zu kommen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreisverband Düsseldorf, Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Brigitte Kaudewitz, Telefon (02 11) 2 29 12 51.

Beim Stadtkirchenverband Essen ist die 2. Verbandspfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre am Erich-Schumann-Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Essen zum 1. Februar 2003 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes und Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht, Pfarrer Dieter Klinke, Tel. (02 01) 73 49 23. Eine Erstinformation zum Berufskolleg erhalten Sie auch unter www.schumanbk.de.

Die 2. Pfarrstelle der Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. Oktober 2002 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu

besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde **Leverkusen-Steinbüchel** ist eine lebendige Gemeinde mit etwa 5.500 Gemeindegliedern und 2 Gemeindezentren. Sie verfügt über 2,5 Pfarrstellen und einen engagierten Stab von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die neu zu besetzende 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 % ist gemeinsam mit der 3. Pfarrstelle dem Gemeindezentrum Steinbüchel zugeordnet. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/n engagierte/n Pfarrer/in, die/der Freude an der Verkündigung des Evangeliums hat, bereit ist, in der Erwachsenenarbeit Impulse zu setzen und neue Wege zu gehen, um den Gemeindeaufbau zu fördern, in Absprache Teile der Seniorenarbeit übernimmt, die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützt und fördert, offen ist für eine partnerschaftliche Teamarbeit mit den Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Rückfragen stehen Ihnen gern Pfarrer Helmut Schmidt, Telefon (02 14) 9 45 20, und der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Helmut Bauz, Telefon (02 14) 9 29 35, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde **Holthausen** in Mülheim an der Ruhr (ca. 3.450 Gemeindeglieder mit zwei Predigtstätten) ist die vakante 1. Pfarrstelle (Bezirk Kahlenberg, ca. 1.940 Gemeindeglieder) durch das Leitungsgremium mit nun vermindertem Dienstumfang (75%) sofort wieder zu besetzen. Zum Pfarrbezirk gehört eine moderne Kirche und ein Kindergarten mit 50 Plätzen. Ein städtisches Altenheim ist seelsorgerlich zu betreuen. Ein Pfarrhaus steht bezugsfertig zur Verfügung. Die Gemeinde sucht für ihre Vorortgemeinde mit ihren zwei Bezirken (der zweite mit 50% Dienstumfang) eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich auf eine gute Zusammenarbeit in einer lebendigen Gemeinde freut. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 534. Nähere Informationen erteilen Frau Dr. Elisabeth Reetz (Vorsitzende des Presbyteriums) unter Telefon (02 08) 3 16 21, oder Pfarrerin Bettina Roth (stv. Vorsitzende des Presbyteriums) unter Telefon (02 08) 37 43 77. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Holthausen zu Händen von Frau Dr. Elisabeth Reetz.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Pädagogisch – Theologischen Institut ist die Dozenten-Stelle mit dem Schwerpunkt Gemeindeförderung/Integration zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Wir suchen mit dieser Ausschreibung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Pädagogin oder einen Pädagogen mit sonderpädagogischer und integrationspädagogischer Kompetenz. Schwerpunkte der Tätigkeit sind: Beratung und Begleitung von Gruppen, Gemeinden, Kirchenkreisen und landeskirchlichen Stellen im Blick auf Menschen mit und ohne Behinderung in gemeindlichen Arbeitsfeldern, Aus-

Fort- und Weiterbildungsarbeit mit verschiedenen Zielgruppen, Projektgruppenarbeit mit dem Schwerpunkt Integration; Veröffentlichung exemplarischer Modelle für die gottesdienstliche und gemeindepädagogische Praxis, Tagungen zu konzeptionellen Fragen der integrativen Gemeindeentwicklung, Mitarbeit an Fragen des Religionsunterrichts an Sonderschulen und des Gemeinsamen Unterrichts (GU); Kooperation mit dem Diakonischen Werk und anderen Diensten der Behindertenseelsorge. Es wird die Bereitschaft zu Reisetätigkeit und Wochenendarbeit erwartet. Als Besoldung ist vorgesehen: für Pfarrerrinnen und Pfarrer A 13/14 Z1 und für Pädagoginnen und Pädagogen A 13/15. Schriftliche Bewerbungen bis zum 13. September 2002 an: Evangelische Kirche im Rheinland über die Leitende Dozentin Pfarrerin Dr. Ulrike Baumann, Pädagogisch-Theologisches Institut der EKIR, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn, Tel. (02 28) 95 23-112.

Der Gesamtverband **Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr** sucht ab sofort oder später einen/eine Mitarbeiter/in mit evangelischer Konfession für die Leitung von Kasse und Buchhaltung mit Ausbildung für den mittleren (kirchlichen) Verwaltungsdienst (l. Verwaltungsprüfung). In der Kassengemeinschaft des Gesamtverbandes werden die Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte für 18 Rechtsträger wahrgenommen. Der Buchungsumfang liegt bei über 40.000 Buchungen im Jahr. Zu den Aufgaben gehören insbesondere: Organisation, Überwachung und Abwicklung der Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte gemeinsam mit den zugewiesenen Mitarbeiter(innen), Durchführung der erforderlichen Kassenabschlüsse, Disposition der notwendigen Finanzmittel, Organisation und Vorbereitung bei Prüfungen durch die einzelnen Rechtsträger und Kirchengemeinden, Fachaufsicht für die übrigen in der Abteilung zum Teil teilzeitbeschäftigten fünf Mitarbeitenden. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, bei der aus organisatorischen Gründen eine Stellenteilung nicht möglich ist. Die Bewertung erfolgt nach Vergütungsgruppe Vc/Vb BAT-KF. Kurzfristige Einstellung ist möglich. Auskünfte erteilt unter (02 08) 30 03-100 Herr Küpper. Bewerbungen senden Sie bitte an den Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Postfach 10 06 62, 45406 Mülheim an der Ruhr.

Literaturhinweise:

Wegweiser der Angebote von Evangelischer Kirche und Diakonie in Essen. Hrsg.: Evangelischer Stadtkirchenverband Essen. Essen 2001, 74 S., Abb.

Leitbild der Evangelischen Kirche in Essen. Wer wir sind, was wir wollen, was wir sollen, wie wir arbeiten, Aufgaben und Ziele. Hrsg.: Evangelischer Stadtkirchenverband Essen. 2. Aufl. Essen: Evangelischer Stadtkirchenverband, 2001, 10 S.

Ulrike Winkler: Menschen unter Menschen. **Der Einsatz von Zwangsarbeitskräften in den Einrichtungen der kreuznacher diakonie von 1940–1945.** Hrsg.: kreuznacher diakonie ... 1. Aufl. Bad Kreuznach 2002, 98 S., Abb. (Lebenswirklichkeiten 2)

Hermann G. Waeger: **275 Jahre evangelische Alte Kirche Langenberg 1726–2001.** Velbert-Langenberg 2001, 13 S., Abb.

Freiheit wagen. Leben in Nachbarschaft. Eine Stiftung stellt sich vor. Hrsg.: **Evangelische Stiftung Hephata.** (Red.: Dieter Kalesse). Mönchengladbach 2002, 57 S., Abb.

Wir sind für Sie da. **Kirchenkreis an Nahe und Glan.** Red.: Öffentlichkeitsreferat, Cornelia Stiehl ...Bad Kreuznach 2002, (8) Bl., Abb.

Die Abteikirche zu Offenbach am Glan in ihrer Umgebung. Mit Beiträgen von Andrea Puffke ... (ohne Ort ca. 2002), (24) Bl., Abb.

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 51. Jg. 2002. Bonn: Habelt 2002, VIII, 490 S., Abb. Mit den Themen: Altkirchliche Hymnen im EG – Kirchliches Leben vor der Reformation in Radevormwald – Reformation in Nassau-Saarbrücken – Rezeption mystischer Literatur – Epochenjahre 1914–1918/19–1933–1945 – 68er-Bewegung – Mathilde Gräfin von der Recke-Volmerstein – Paul Geysers klinische Seelsorge – Heiligungsevangelist Peter Samann – Präses Albert Hackenberg – Treueid 1938 in der Synode Solingen – Evangelische Geistliche im KZ Dachau

Martin Hamburger: Von Bethel bis Kreuznach. **Der Weg des rheinischen Pfarrers Johannes Hanke (1887–1958) in Kirche und Innerer Mission** vom späten Kaiserreich bis zur frühen Bundesrepublik Bonn: Habelt 2002, XIV, 510 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 157)

„Von der Singbewegung zur neuen Musik“. **Festschrift zum 100. Geburtstag von Gerhard Schwarz (1902–1994).** Hrsg. von Ulrich Cyganek und Gerhard Luchterhandt im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Bärenreiter-Verlag 2002, X, 205 S., Abb.

Bewegte Zeiten. Wunsch und Wirklichkeit kirchlicher Arbeitszeit. **Ergebnisse einer Arbeitszeituntersuchung zum „Qualifizierten Teilzeitprogramm“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland.** Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2002, 55 S., Abb.

Menschenwürde angefochten. **Diskussionsbeiträge zur ethischen Orientierung in der Biomedizin.** Eine Arbeitshilfe der Evangelischen Kirche im Rheinland. Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, in Verbindung mit dem Amt für Sozialethik, KDA u. Ökologie ... Autoren: Ulf Börner ... Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2002, 93 S. (Sozialethik aktuell 2)

„... den roten Faden finden: Lydia die Purpurhändlerin“. **Arbeitsheft zum Mirjamsonntag am 1. September 2002.** Das Arbeitsheft wurde von Frauen u. Männern aus dem Kirchenkreis Leverkusen verfasst. Düsseldorf: Arbeitsstelle für Gottesdienst u. Kindergottesdienst 2002, 42 S., Abb.

Zeit heilt keineswegs alle Wunden. **Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.** Handreichung. Hrsg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland. Erarb. von Sigrid Buber ... Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2002, 37 S.

Michael Höhn: **Gegen Gewalt.** Geschichten. Nümbrecht-Elsenroth: Martina-Galunda-Verlag 2001, 95 S. Der Autor ist Berufsschulpfarrer in Gummersbach.

Michael Höhn: **Das Geheimnis der Sara Abt.** Roman. Nümbrecht-Elsenroth: Martina-Galunda-Verlag 2001, 158 S.

Berichtigung zum KABI Nr. 4/2002

Die Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen des Siegels der Ev. Lukaskirchengemeinde Bonn muss lauten:

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel mit einem Beizeichen der Ev. Kirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Kostenlose Dienstleistung des Landeskirchenamtes

45632 Az. 12-8-8-8

Düsseldorf, 25. Juli 2002

Die Arbeitsstelle Internet im Öffentlichkeitsdezernat des Landeskirchenamtes bietet Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Einrichtungen die Möglichkeit, auf dem Server „www.ekir.de“ ihre Internetpräsenzen kostenlos zu hosten. Einzelheiten und weitere Angebote finden sich unter „www.ekir.de“ in der Rubrik „Service“. Kontakt: internet@ekir.de bzw. (02 11) 45 62-2 33.

Das Landeskirchenamt

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom

Az.: ZD/21-06-01

Düsseldorf, 9. Juli 2002

Ab sofort ist die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom auf der Grundlage des Neudruckes des Gesamtwerkes, 3. Auflage (inkl. der Ergänzungslieferung 30a.), lieferbar.

Bezugsadresse:

EMS Electronic Management Service, Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen, Telefon (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25.

Weitere Auskünfte: Frau M.-L. Schnee

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
